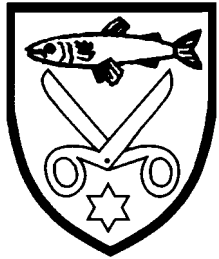


# Amtsblatt



## Stadt Scheer mit Stadtteil Heudorf



Amtsblatt der Stadt Scheer, herausgegeben vom Bürgermeisteramt Scheer.

Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil: Bürgermeister Lothar Fischer Tel. 0 75 72/76 16-0, Fax 0 75 72/76 16-52, e-Mail: info@scheer-online.de – Druck: Druckerei Heinz Schönebeck GmbH Meßkirch, Tel. 0 75 75/92 39-0, Fax 0 75 75/92 39-29, e-Mail: info@schoenebeck-druck.de

### Öffnungszeiten des Rathauses Scheer:

Montag bis Donnerstag vormittags 8.15-11.30 Uhr

Mittwochnachmittag 13.30-18.00 Uhr und Freitag 8.15-13.00 Uhr

### Öffnungszeiten im Rathaus Heudorf:

Mittwoch 17.30-18.00 Uhr

nach Vereinbarung auch ab 17.00 Uhr

Freitag, den 16. April 2021

Nummer 15

## Amtliche Bekanntmachungen

### Gemeinderatssitzung

Am **Montag, den 19.04.2021** findet um **19.00 Uhr** eine **öffentliche Gemeinderatssitzung** in der **Stadthalle** Scheer statt, zu der die Bevölkerung recht herzlich eingeladen ist.

### Tagesordnung

1. Verlesen der Beschlüsse der vorangegangenen, öffentlichen Sitzung vom 22.03.2021 und Bekanntgabe Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Zweckverband „Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Donau- Oberschwaben (IGI DOS) Bebauungspläne „IGI DOS West“ Gemarkung Mengen, „IGI DOS Mitte“, Gemarkung Hohentengen und „IGI DOS Ost“, Gemarkung Herbertingen
  - Beauftragung zu den Aufstellungsbeschlüssen für die Gebietsänderungen
  - Beauftragung zur frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021 des Zweckverbandes "Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Donau-Oberschwaben" (IGI DOS)
  - Beauftragung des Vertreters der Stadt Scheer für die Versandsversammlung
  - Information, Beratung und Beschlussfassung
5. Festlegung Bauplatzpreise Nelkenweg BG „Siechensteigle II“
  - Information, Beratung und Beschlussfassung
6. Ernennung von Herrn Tobias Braig zum Stadtamtsrat
7. Annahme von Spenden
  - Information, Beratung und Beschlussfassung
8. Bekanntgaben, Anfragen, Verschiedenes,...

### Haushaltssatzung 2021

Aufgrund § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.03.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

#### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

1. Ergebnishaushalt		EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	5.729.540
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-5.753.469
<b>1.3</b>	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-23.929
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	40.000
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
<b>1.6</b>	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	40.000
<b>1.7</b>	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	16.071
2. Finanzhaushalt		EUR
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	5.820.808
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-5.258.091
<b>2.3</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	562.717
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.751.110
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-6.187.313
<b>2.6</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-3.436.203

<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-2.873.486
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	3.242.748
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-209.471
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	3.033.277
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	159.791

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 3.242.748 EUR.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 8.225.687 EUR.

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.500.000 EUR.

## § 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 360 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 360 v. H. der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 350 v. H. der Steuermessbeträge.

Scheer, den 22.03.2021  
Ausgefertigt!  
Lothar Fischer, Bürgermeister

## Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserwerk Scheer für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund der §§ 13 und 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes, der §§ 1 bis 4 der Eigenbetriebsverordnung i.V.m. §§ 86, 87, 89 und 96 Gemeindeordnung hat der Gemeinderat am 22.03.2021 den Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebs Wasserwerk wie folgt beschlossen:

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt:

### § 1

1. im **Erfolgsplan** mit
 

- Erträgen von	240.890 €
- Aufwendungen von	237.511 €
- einem Jahresgewinn von	3.379 €

im **Vermögensplan** mit  
Einnahmen und Ausgaben von 521.599 €

2. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von 194.600 €

3. mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 314.400 €

### § 2

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** für das Wasserwerk wird festgesetzt auf 50.000 €

Scheer, 22.03.2021  
Ausgefertigt!  
Lothar Fischer, Bürgermeister

**Das Landratsamt Sigmaringen hat mit Schreiben vom 09.04.2021 die von uns am 25.03.2021 vorgelegte Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 sowie den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserwerk Scheer für das Wirtschaftsjahr 2021 überprüft und wie folgt beurteilt:**

### I.

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung der Stadt Scheer für das Haushaltsjahr 2021 vom 22.03.2021 wird gemäß § 121 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), bestätigt.

### II.

Gemäß §§ 86 Abs. 4, 87 Abs. 1, 89 Abs. 2 GemO und § 12 Abs. 1 EigBG werden genehmigt:

- 1) der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 3.242.748 EUR,
- 2) der laut der mittelfristigen Finanzplanung kreditfinanzierte Anteil des in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Betrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.224.000 EUR,
- 3) der unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.500.000 EUR,
- 4) der unter § 1 Nr. 2 des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserwerk Scheer festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 194.600 EUR,
- 5) von dem unter § 1 Nr. 3 des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserwerk Scheer festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 314.400 EUR ein Teilbetrag in Höhe von 258.000 EUR,
- 6) der unter § 2 des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserwerk Scheer festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 50.000 EUR.

### III.

Die Prüfung des Haushaltsplans und seiner Anlagen sowie des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes Wasserwerk Scheer ergab keine rechtliche Beanstandung.

#### IV.

Der Haushaltsplan ist mit der Bekanntmachung der Haushaltsatzung an 7 Tagen öffentlich auszulegen (§ 81 Abs. 3 GemO).

#### Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 sowie der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserwerk 2021 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Einsichtnahme

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Wirtschaftsplan liegen gemäß § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom Montag, 19.04.2021 bis Freitag, 23.04.2021 und von Montag, 26.04.2021 bis einschließlich Dienstag, 27.04.2021 im Rathaus Scheer, Zimmer 20 während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Da das Rathaus für Besucher aktuell geschlossen ist, bitten wir Sie, unten am Eingang zu klingeln.

### Zweckverband Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Donau-Oberschwaben

#### BEKANNTMACHUNG

zur 6. Sitzung des Zweckverbands Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Donau-Oberschwaben am Donnerstag, 22.04.2021, 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Mengen, Hauptstraße 90

#### Tagesordnung

##### TOP Öffentliche Tagesordnung

1. Zweckverband "Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Donau-Oberschwaben" (IGI DOS)  
Bebauungspläne „IGI DOS West“, Gemarkung Mengen, „IGI DOS Mitte“, Gemarkung Hohentengen und „IGI DOS Ost“, Gemarkung Herbertingen  
- Aufstellungsbeschluss für die Überplanungen der Gebietsänderungen  
- Frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
2. Beratung und Verabschiedung der Haushaltssatzung samt Haushaltsplan 2021
3. Verschiedenes und Bekanntgaben

14.04.2021

Stefan Bubeck  
Verbandsvorsitzender

### Öffentliche Bekanntmachung der geänderten Verbandssatzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Donau-Oberschwaben (IGI DOS)

Die Städte Mengen und Scheer sowie die Gemeinden Herbertingen und Hohentengen bilden unter dem Namen „Zweckverband Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Donau-Oberschwaben“ einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ). In der Versammlung am 30.03.2021 wurde die Änderung und redaktionelle Neufassung der Verbandssatzung in öffentlicher Sitzung wie folgt beschlossen:

### Satzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Donau-Oberschwaben (IGI DOS)

#### Präambel

Die Städte und Gemeinden Mengen, Herbertingen, Hohentengen und Scheer streben eine gemeinsame gewerbliche und industrielle Entwicklung auf verschiedenen Standorten entlang der überregional bedeutsamen Achse der B 32 / B 311 an. Ziel ist es, durch eine interkommunale Gewerbe- und Industrieentwicklungsmaßnahmen die regionale Wirtschaft zu stärken und dadurch die Einwohnerzahlen nachhaltig zu stabilisieren.

Hierzu vereinbaren die Gemeinden gemäß § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149), in Verbindung mit § 205 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722) folgende Verbandssatzung:

#### I. Abschnitt: Grundlagen

##### § 1 Mitglieder, Name, Sitz und Verbandsanteile

- (1) Die Städte und Gemeinden Mengen, Herbertingen, Hohentengen und Scheer (nachfolgend: „Mitgliedsgemeinden“) bilden unter dem Namen „Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Donau-Oberschwaben“ (IGI DOS) einen Zweckverband („ZV IGI DOS“ oder „Verband“).
- (2) Der ZV IGI DOS ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Mengen mit nachfolgender Postanschrift: Zweckverband „Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Donau-Oberschwaben“ (ZV IGI DOS), Hauptstraße 90, 88512 Mengen.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden sind wie folgt am Verband beteiligt:
  - zu 35 % die Stadt Mengen,
  - zu 28 % die Gemeinde Herbertingen,
  - zu 25 % die Gemeinde Hohentengen,
  - zu 12 % die Stadt Scheer.

##### § 2 Verbandsgebiet des ZV IGI DOS

Das Verbandsgebiet setzt sich aus mehreren, räumlich getrennten Teilgebieten (nachfolgend: „Standorte“) auf den Gemarkungen der Gemeinden Herbertingen und Hohentengen und der Stadt Mengen (nachfolgend: „Standortgemeinden“) zusammen:

- Der Standort IGI DOS Ost liegt auf den Gemarkungen der Gemeinde Herbertingen und des Ortsteils Hunderingen und umfasst die Grundstücke gemäß Anlagen 1.1 bis 1.3.
- Der Standort IGI DOS Mitte liegt auf der Gemarkung der Gemeinde Hohentengen und umfasst die Grundstücke gemäß Anlagen 2.1 bis 2.3.
- Der Standort IGI DOS West liegt auf der Gemarkung der Stadt Mengen und umfasst die Grundstücke gemäß Anlagen 3.1 bis 3.4.

Soweit Flurstücke vollständig im Verbandsgebiet liegen, ergibt sich die genaue Gebietsabgrenzung aus den Übersichtsplänen im Maßstab 1 : 5.000 inklusive der Auflistung der jeweiligen Flurstücksnummern. Soweit Flurstücke nur teilweise im Verbandsgebiet liegen (Teilflächen = TF) ergibt sich die genaue Abgrenzung aus den Detailplänen im Maßstab 1 : 1.000. Die diesbezüglichen

ca.-Flächenangaben dienen nur der Erläuterung. Alle Übersichtspläne und Detailpläne sind Bestandteil dieser Satzung.

### § 3 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Wesentliche Aufgabe des Verbandes ist es, das Verbandsgebiet zu entwickeln, indem er es überplant, erschließt und vermarktet, um dort Gewerbebetriebe anzusiedeln. Hierfür unterhält der Verband die erforderlichen öffentlichen Einrichtungen.
- (2) Im Verbandsgebiet gemäß § 2 übertragen die Standortgemeinden dem ZV IGI DOS hiermit die Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne des § 205 Baugesetzbuch (BauGB) nach Maßgabe des nachfolgenden § 4. Der Verband tritt insoweit für die Aufstellung und Durchführung der verbindlichen Bauleitplanung an die Stelle der Standortgemeinden. Die Zuständigkeit für die vorbereitende Bauleitplanung bleibt bei den Standortgemeinden.
- (3) Bei der Abstimmung der Entwicklung des Verbandsgebiets mit den Trägern der Raumordnung kooperiert der Verband mit den Trägern der vorbereitenden Bauleitplanung in den Standortgemeinden.
- (4) Gesonderte Regelungen zur Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen außerhalb des Verbandsgebiets zum Ausgleich von Eingriffen durch die Bauleitplanung im Verbandsgebiet enthält nachfolgend § 5.
- (5) Weiterhin werden dem Verband von den Standortgemeinden die Aufgaben der Erschließung der von ihm entwickelten Baugebiete nach Maßgabe der nachfolgenden § 6 (Straßenerschließung), § 7 (Wasser), § 8 (Abwasser) und § 9 (sonstige Leitungsträger) übertragen.
- (6) Der Verband übernimmt in eigener Zuständigkeit den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, deren Vorhaltung und Bewirtschaftung gemäß nachfolgendem § 10. Die Einbringung von Grundstücken durch die Mitgliedsgemeinden regelt § 11.
- (7) Soweit der Verband von der ihm übertragenen Befugnis zum Erlass von Satzungen Gebrauch gemacht hat, haben diese Satzungen in ihrem räumlichen Geltungsbereich Vorrang vor den jeweiligen Satzungen der Standortgemeinden. Es bleibt den Standortgemeinden überlassen, ob sie ihre Satzungen für die betreffenden Geltungsbereiche zusätzlich (deklaratorisch) aufheben.

## II. Abschnitt: Übertragung einzelner Aufgabengebiete

### § 4 Übertragung von Aufgaben nach dem BauGB

Die Standortgemeinden übertragen dem ZV IGI DOS als Planungsverband gem. § 205 BauGB folgende Aufgaben, soweit ihnen diese bisher zustehen:

- a. die Bauleitplanung gem. §§ 1 – 13a BauGB, jedoch ohne die vorbereitende Bauleitplanung,
- b. den Erlass von Veränderungssperren gem. §§ 14, 16 bis 19 BauGB,
- c. die Stellung von Anträgen auf Zurückstellung gem. § 15 BauGB,
- d. Entscheidungen und Erklärungen zu Grundstücksteilungen gem. § 19 BauGB
- e. die Ausübung von Vorkaufsrechten und den Erlass von Satzungen über Vorkaufsrechte gemäß §§ 24 bis 28 BauGB,

- f. den Erlass von Satzungen nach § 34 Abs. 4 bis 6 und § 35 Abs. 6 BauGB,
- g. Entscheidungen über das Einvernehmen gem. § 36 BauGB, sowie die Beteiligung an überörtlichen Planungen gem. §§ 37, 38 BauGB,
- h. die Planungsentschädigung gem. §§ 39 bis 44 BauGB, soweit sie auf die Bauleitplanung im Verbandsgebiet zurückzuführen ist,
- i. die Durchführung von Maßnahmen der Bodenordnung nach §§ 45 bis 84 und der Enteignung und Entschädigung nach §§ 85 bis 122 BauGB,
- j. die Erschließung, die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und die Abrechnung der Kostenerstattung für Ausgleichsmaßnahmen einschließlich des Erlasses der dafür erforderlichen Satzungen gem. §§ 123 bis 135c BauGB i.V.m. dem KAG Bad-Württ.,
- k. sowie die Durchführung städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen gem. §§ 165 bis 171 BauGB und im Zusammenhang damit stehender Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur gem. §§ 187 bis 191 BauGB.

### § 5 Übertragung der Durchführung des Naturschutzausgleichs

- (1) Dem Verband wird die Aufgabe übertragen, Grünordnungspläne nach § 12 BW NatSchG aufzustellen.
- (2) Dem ZV IGI DOS wird ebenfalls die Aufgabe übertragen, außerhalb des Verbandsgebiets Maßnahmen des Naturschutz- und Forstausgleichs für Bebauungspläne im Verbandsgebiet zu verwirklichen, soweit dies bauplanungsrechtlich zulässig ist, und dafür die erforderlichen Grundstücke zu erwerben oder auf andere Weise für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen zu sichern.
- (3) Alle Mitgliedsgemeinden bekunden ihre Absicht, Grundstücke außerhalb des Verbandsgebietes, die für naturschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen und Aufforstungsmaßnahmen geeignet sind, mit denen die Eingriffe der vom ZV IGI DOS aufgestellten Bebauungspläne ausgeglichen werden, auf den Zweckverband zu übertragen oder die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen auf diesen Grundstücken zu gestatten und dinglich zu sichern. Die Regelungen im Einzelnen bleiben gesonderten Vereinbarungen vorbehalten.
- (4) Maßnahmen des Naturschutzausgleichs sind auch außerhalb des Verbandsgebiets nach Möglichkeit so zu gestalten, dass die Kosten über Satzungen nach §§ 135 a – c BauGB refinanziert werden können.

### § 6 Übertragung der Straßenerschließung und des Gemeindestraßenwesens

- (1) Die Erschließung der vom Verband zu entwickelnden Gewerbeflächen im Verbandsgebiet obliegt ausschließlich dem Verband. Sie erfolgt abschnittsweise entsprechend dem zu erwartenden Flächenbedarf.
- (2) Der Verband erstellt die Erschließungsstraßen und sonstige Erschließungsanlagen nach BauGB im Verbandsgebiet auf eigene Rechnung und übernimmt diese in sein Eigentum und seine Unterhaltungslast.
- (3) Die Standortgemeinden übertragen dem ZV IGI DOS die Befugnis, im Verbandsgebiet Erschließungsbeiträge zu erheben und die dafür notwendigen Satzungen zu erlassen.

- (4) Dem Verband werden auf Dauer die Aufgaben der Straßenbaubehörde und die Straßenbaulast für alle Straßen im Verbandsgebiet übertragen, sowohl der Straßen, die er selbst im Zuge der Erschließung der Gewerbeflächen erstellt, als auch der bei Verbandsgründung bereits vorhandenen Straßen, die die Standortgemeinden dem Verband übertragen. Hierzu gehören auch die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht gem. § 41 StrG, die dem Verband auf seine Kosten obliegt. Zur Durchführung der Pflichten kann der Verband mit den Standortgemeinden oder deren Eigenbetrieben und Gesellschaften gesonderte Vereinbarungen treffen, die auch die Kostenerstattung regeln müssen.
- (5) Dem Verband wird für die Straßen im Verbandsgebiet die Befugnis zum Erlass straßenrechtlicher Satzungen übertragen, insbesondere von Räum-, Streu- und Gebührensatzungen nach § 41 StrG und von Sondernutzungssatzungen einschließlich der zugehörigen Gebührensatzungen nach §§ 16, 19 StrG.
- (6) Ebenfalls wird dem Verband das Recht zur Straßenbenennung und zur Vergabe von Hausnummern übertragen. Die Standortgemeinde ist zuvor anzuhören.

### **§ 7 Übertragung der Herstellung der Wasserversorgungsanlagen**

- (1) Dem Verband wird von den Standortgemeinden die Aufgabe übertragen, im Verbandsgebiet die Anlagen der Wasserversorgung herzustellen. Der Betrieb der Leitungsnetze verbleibt hingegen bei den Standortgemeinden oder sonstigen Versorgungsträgern. Der Verband betreibt keine eigenen Leitungsnetze zur Versorgung der Baugrundstücke und keine eigenen zentralen Anlagen der Wasserversorgung wie Brunnen oder Behälter.
- (2) Der Verband stellt die Anlagen der Wasserversorgung im Verbandsgebiet auf seine Kosten her und schließt diese an die Versorgungsnetze der jeweiligen Standortgemeinden an. Der Verband überträgt anschließend ohne Gegenleistung durch gesonderte Vereinbarung die von ihm errichteten Leitungen in das Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde. Hierdurch werden sie Bestandteil der jeweiligen öffentlichen Einrichtung. Soweit die Leitungen in öffentlichen Straßen des Verbandes liegen, wird auf eine dingliche Sicherung verzichtet. Soweit die Leitungen durch private Grundstücke verlaufen, hat der Verband vor Übertragung an die Standortgemeinden dafür Sorge zu tragen, dass die Durchleitungsrechte und die Zugriffsmöglichkeiten zum Leitungsunterhalt auf Dauer zu deren Gunsten gesichert werden.
- (3) Vor Errichtung der Leitungen sind die technischen Anforderungen mit dem Versorgungsträger, an dessen Netz sie angeschlossen werden sollen, abzustimmen. Im Zuge der Leitungsübertragung auf den Versorgungsträger ist die Gewährleistung zu regeln.
- (4) Das Recht zur Erhebung von Wasserversorgungsbeiträgen und Wasserverbrauchsgebühren verbleibt bei den Standortgemeinden.

### **§ 8 Übertragung der Herstellung der Abwasserentsorgungsanlagen**

- (1) Dem Verband wird von den Standortgemeinden die Aufgabe übertragen, im Verbandsgebiet die Anlagen der Abwasserentsorgung herzustellen. Der Betrieb der Kanalnetze verbleibt

hingegen bei den Standortgemeinden. Der Verband betreibt keine eigenen Kanalnetze, keine eigenen Kläranlagen oder sonstigen zentralen Anlagen der Abwasserentsorgung.

- (2) Der Verband stellt die Anlagen der Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet auf seine Kosten her und schließt diese an die Kanalnetze der jeweiligen Standortgemeinden an. Der Verband überträgt anschließend durch gesonderte Vereinbarung die von ihm errichteten Kanäle in das Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde als Bestandteil von deren öffentlich-rechtlicher Abwasserentsorgungseinrichtung. Soweit die Kanäle in öffentlichen Straßen des Verbandes liegen, wird auf eine dingliche Sicherung verzichtet. Soweit sie durch private Grundstücke verlaufen, hat der Verband vor Übertragung an die Standortgemeinden dafür Sorge zu tragen, dass die Durchleitungsrechte und die Zugriffsmöglichkeiten zum Kanalunterhalt auf Dauer zu deren Gunsten gesichert werden.
- (3) Vor Errichtung der Leitungen sind die technischen Anforderungen mit dem Entsorgungsträger, an dessen Netz sie angeschlossen werden sollen, abzustimmen. Im Zuge der Leitungsübertragung auf den Entsorgungsträger ist die Gewährleistung zu regeln.
- (4) Das Recht zur Erhebung von Abwasserbeiträgen und -gebühren für vom Verband hergestellte Anschlussmöglichkeiten der Gewerbestandteile an das Kanalnetz bleibt bei den Standortgemeinden. Jede Standortgemeinde leistet für die Errichtung der Kanäle an den Verband Baukostenzuschüsse in Höhe der Kanalbeiträge, die durch den jeweiligen Kanalabschnitt entstehen.

### **§ 9 Sonstige Leitungsträger und Konzessionsabgaben**

Die sonstige leitungsgebundene Infrastruktur errichtet der Verband im Zuge der Standorterschließung in Abstimmung mit den jeweiligen Leitungsträgern oder lässt sie durch diese errichten. Soweit aufgrund von Leitungen Dritter in öffentlichen Straßen Konzessionsabgaben anfallen, stehen diese den Standortgemeinden zu, unabhängig davon, wer die Straße errichtet hat.

### **§ 10 Grundstückserwerb und Grundstücksvermarktung**

- (1) Der Verband erwirbt die Grundstücke im Verbandsgebiet zum Zwecke von dessen Entwicklung. Der Erwerb erfolgt auf Basis von zuvor allgemein festgelegten Preisen in Abhängigkeit von der baurechtlichen Qualität des jeweiligen Grundstücks.
- (2) Der Verband kann auch außerhalb des Verbandsgebiets gelegene Privatgrundstücke für Tausch-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Aufforstungsmaßnahmen erwerben. Sofern sich das zu erwerbende Grundstück auf dem Gemeindegebiet einer Mitgliedsgemeinde befindet, ist der Grunderwerb mit dieser abzustimmen.
- (3) Die Vermarktung der baureifen Gewerbegrundstücke an anzusiedelnde Betriebe erfolgt zu einem einheitlichen, zuvor festgelegten Gesamtpreis. Auf den Gesamtpreis sind die von den jeweiligen Standortgemeinden erhobenen Beiträge anzurechnen, wenn die Beitragsveranlagung gegenüber dem Grundstückserwerber erfolgt.

### **§ 11 Einbringung von Grundstücken in das Verbandsgebiet**

- (1) Alle Mitgliedsgemeinden bekunden ihre Absicht, durch gesonderte Verträge, die in ihrem Eigentum stehenden Grund-

stücke innerhalb des Verbandsgebiets im Vorfeld der Erschließung des jeweiligen Standorts an den Verband zu übertragen.

- (2) Absatz 1 gilt auch für Straßen und Wege der Standortgemeinde, bei deren Übertragung auf den ZV IGI DOS zugleich die Straßenbaulast mit übertragen wird.
- (3) Die Grundstückseinbringung erfolgt nach folgenden Bewertungsmaßstäben:
- Für bereits vor Einbringung voll erschlossenes Bauland gilt der vom Zweckverband generell festzulegende Verkaufspreis für Gewerbegrundstücke zzgl. Nebenkosten.
  - Für Bauerwartungsland und für landwirtschaftliche Nutzflächen, die noch kein Bauerwartungsland sind, gilt der vom Zweckverband dafür generell festzulegende Einkaufspreis. Abweichend davon gilt der von der Gemeinde nachgewiesene Preis, zu dem sie selbst ein Grundstück erworben hat, wenn und soweit er höher ist als der Preis nach Satz 1.
  - Für alle einzubringenden Flächen, die weder unter lit. a) noch lit. b) fallen, erfolgt eine die Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigende Bewertung.

### III. Abschnitt: Organe und Aufgabenverteilung

#### § 12 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung (§ 13) und der Verbandsvorsitzende (§ 14).

#### § 13 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist Hauptorgan des Verbandes. Sie hat insbesondere die Aufgaben:
- die Grundsätze für die Aufgaben des Verbandes festzulegen, insbesondere den Haushaltsplan, sowie die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen,
  - über die Änderung und Aufhebung dieser Satzung, sowie den Erlass und die Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen des Verbandes zu beschließen und soweit notwendig, eine Geschäftsordnung zu erlassen,
  - die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden durchzuführen,
  - über die Bestellung, Entlassung und Abberufung der leitenden Bediensteten zu beschließen,
  - über alle nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden (siehe § 14 Abs. 5) fallenden Aufgaben zu beschließen und die Ausführung ihrer Beschlüsse zu überwachen.
- (2) Der Verbandsversammlung gehören folgende Mitglieder an:
- der Bürgermeister der Stadt Mengen,
  - der Bürgermeister der Gemeinde Herbertingen,
  - der Bürgermeister der Gemeinde Hohentengen,
  - der Bürgermeister der Stadt Scheer.

Die Bürgermeister vertreten ihre Gemeinde in der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes. Bei Verhinderung vertritt sie ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO).

- (3) Die Stimmenanzahl jeder Gemeinde ergibt sich aus ihrem Anteil am ZV IGI DOS gem. § 1 Abs. 3, wobei jeweils ein Prozentpunkt einer Stimme entspricht. Es haben:

a. die Stadt Mengen	35 Stimmen,
b. die Gemeinde Herbertingen	28 Stimmen,
c. Gemeinde Hohentengen	25 Stimmen,
d. die Stadt Scheer	12 Stimmen.

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder gem. Absatz 2 vertreten sind.

- (4) Für die Einberufungen der Sitzungen gilt § 34 GemO entsprechend. Der Verbandsvorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 37a GemO Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder als Videokonferenz einberufen. § 37a GemO ist entsprechend anzuwenden.
- (5) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung die Bestimmungen des GKZ und ergänzend der GemO entsprechende Anwendung (insbesondere §§ 33 ff. GemO).
- (6) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn dies von einer Mitgliedsgemeinde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird.

#### § 14 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung wählt für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsverwaltung. Er ist Dienstvorgesetzter der beim Verband Beschäftigten und entscheidet über deren Einstellung und Entlassung nach Maßgabe der im Rahmen der Stellenübersicht im Haushaltsplan ausgewiesenen Stellen.
- (5) Soweit er nicht ohnehin gesetzlich zuständig ist, werden dem Verbandsvorsitzenden zur Entscheidung in eigener Zuständigkeit übertragen:
- die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu 75.000 Euro im Einzelfall;
  - die Vergabe von Planungsarbeiten und Gutachten (Ingenieur- und Architektenleistungen) bis 50.000 Euro, soweit im Haushaltsplan enthalten;
  - Mehraufwendungen und Mehrausgaben des Ergebnis- und Finanzhaushalts bis zu 20.000 Euro im Einzelfall;
  - die Stundung von Forderungen bis zu 10.000 Euro; bei Forderungen aus Miet- und Pachtverhältnissen beträgt die Grenze sechs Monatsmieten/-pachten;
  - die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 10.000 Euro;
  - die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu 200.000 Euro im Einzelfall;
  - der Abschluss von Miet- und Pachtverhältnissen und Leasingverträgen bis zu 10.000 Euro jährlich;
  - die Einstellung, Vergütung und Entlassung von Angestellten bis Entgeltgruppe 9a TVÖD, soweit sie nicht zu den leitenden Bediensteten gehören;

- i. das Führen von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall der Streitwert 20.000 Euro nicht übersteigt.
- (6) In dringenden Angelegenheiten i.S.d. § 43 Abs. 4 GemO, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Der Verbandsvorsitzende hat den Mitgliedern der Verbandsversammlung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### § 15 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Aufwandsentschädigung, die durch Satzung festgesetzt wird.
- (2) Die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden bzw. der Stellvertreter ist ehrenamtlich. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung durch Satzung festgesetzt wird.

## IV. Abschnitt: Geschäftsgang und Verbandsfinanzen

### § 16 Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des ZV IGI DOS wird durch die Stadt Mengen über eine abzuschließende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wahrgenommen. Bei Bedarf können auch Mitarbeiter der weiteren Zweckverbandsmitglieder im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entsprechende Aufgaben übernehmen.
- (2) Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die Vorschriften des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens Anwendung.

### § 17 Kapitalumlage

- (1) Die Aufwendungen des Verbandes für den Grunderwerb und für die Entwicklung der Gewerbeflächen einschließlich des dadurch bedingten Kapitaldienstes (Tilgung) werden, soweit sie nicht durch Zuschüsse und Beiträge Dritter, Erträge aus dem Vermögen sowie Darlehen gedeckt werden, im Wege einer Kapitalumlage aufgebracht. An der Kapitalumlage beteiligen sich die Mitgliedsgemeinden entsprechend ihren Anteilen gem. § 1 Abs. 3.
- (2) Die Höhe der jährlichen Kapitalumlage wird im Haushaltsplan festgesetzt; die Umlage ist einen Monat nach Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug sind Zinsen i.H.v. 2 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu leisten.

### § 18 Verwaltungs- und Betriebskostenumlage

- (1) Die durch den laufenden Betrieb von Verbandseinrichtungen und durch die Verbandsverwaltung entstehenden Aufwendungen werden, soweit sie nicht durch Betriebserträge gedeckt sind, durch eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage aufgebracht, die auch die Finanzierungskosten (Zinsen) umfasst. An der Verwaltungs- und Betriebskostenumlage beteiligen sich die Mitgliedsgemeinden entsprechend ihren Anteilen gem. § 1 Abs. 3.

- (2) Die Höhe der jährlichen Verwaltungs- und Betriebskostenumlage wird in der Haushaltssatzung festgesetzt. Sie ist zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug sind Zinsen i.H.v. 2 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu leisten.

## § 19 Abführung von Erträgen

- (1) Die Standortgemeinden Mengen, Herbertingen und Hohentengen sind verpflichtet, das Ist-Aufkommen an Gewerbesteuer aus ihren jeweiligen Standorten im Verbandsgebiet abzüglich der Gewerbesteuerumlage an den Verband abzuführen. Im Falle von Gewerbesteuerrückerstattungen an Unternehmen im Verbandsgebiet ist der Rückzahlungsbetrag abzüglich der zu verrechnenden Gewerbesteuerumlage vom Verband an die jeweilige Standortgemeinde zurückzuerstatten.
- (2) Die Grundsteuer A + B verbleibt bei den Standortgemeinden.
- (3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 werden nach § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der jeweils gültigen Fassung bei den Ermittlungen der Steuerkraftmesszahlen der Standortgemeinden berücksichtigt. Die Berücksichtigung erfolgt entsprechend den Verbandsanteilen gem. § 1 Abs. 3. Sie gelten daher auf die Dauer des Bestehens des Verbandes, mindestens jedoch fünf Jahre ab der Verbandsgründung.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, bei wesentlicher Änderung der Finanzverfassung der Gemeinden bzw. des Finanzausgleichsrechtes die Absätze 1 und 2 in einer dem Geist und dem wirtschaftlichen Zweck dieser Satzung entsprechenden Weise zu überprüfen und ggf. neu zu fassen.
- (5) Die Einnahmen des Verbandes können, soweit sie nicht zur Erfüllung von Verbandsaufgaben benötigt werden, an die Mitgliedsgemeinden entsprechend den Anteilen gem. § 1 Abs. 3 ausgekehrt werden.

## § 20 Zuweisungen und Zuschüsse

- (1) Der Zweckverband ist verpflichtet, die für die Finanzierung der Einrichtungen möglichen Zuweisungen und Zuschüsse rechtzeitig und vollständig zu beantragen.
- (2) Der Zweckverband ist verpflichtet, die Zuweisungen und Zuschüsse bestimmungsgemäß zu verwenden.

## V. Abschnitt:

### Änderungen der Satzung und der Mitgliedschaft

### § 21 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Änderung dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens 80 % der satzungsgemäßen Stimmen.
- (2) Die Übertragung neuer Aufgaben auf den Zweckverband bedarf gem. § 21 Abs. 1, 6 GKZ einer Vereinbarung aller Mitgliedsgemeinden über die Satzungsänderung. Dies gilt nicht, soweit im Rahmen bestehender Aufgaben nur einzelne Kompetenzen zusätzlich auf den Verband übertragen werden.
- (3) Änderungen der §§ 1, 2, 12 bis 15 und 21 bis 24 dieser Satzung bedürfen gem. § 21 Abs. 2 Satz 3 GKZ der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.

## § 22 Neuaufnahme von Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Bedingungen, unter denen eine weitere Mitgliedsgemeinde aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und dem neu aufzunehmenden Mitglied schriftlich vereinbart.
- (2) Der Beschluss zur Aufnahme einer neuen Mitgliedsgemeinde bedarf der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.

## § 23 Auflösung

- (1) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Verbandsversammlung dies mit der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden beschließt.
- (2) Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis ihrer Anteile nach § 1 Abs. 3 aufgeteilt. Evtl. verbleibende Schulden gehen im selben Verhältnis auf die Mitgliedsgemeinden über.
- (3) Bei der Auflösung des Zweckverbandes wird davon ausgegangen, dass bestehende Beschäftigungsverhältnisse mit der Auflösung des Verbandes enden.
- (4) Sollten bestehende Rechtsvorschriften eine Personalübernahme bedingen, so wird festgelegt, dass eine einvernehmliche Vereinbarung über die Kostenbeteiligung zwischen der übernehmenden Gemeinde und den übrigen Mitgliedsgemeinden erfolgt. Kommt eine einvernehmliche Vereinbarung nicht zustande, werden die Anteile nach § 1 Abs. 3 zugrunde gelegt.
- (5) Die Abwicklung obliegt dem zuletzt gewählten Vorstandsvorsitzenden.

## § 24 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Eine Mitgliedsgemeinde kann, unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist, erstmals nach fünfjähriger Zugehörigkeit zum Ende des Kalenderjahres schriftlich ihr Ausscheiden aus dem Zweckverband aus wichtigem Grund beantragen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Einzelinteresse der ausscheidungswilligen Mitgliedsgemeinde das Gesamtinteresse der übrigen Mitgliedsgemeinden an einer dauerhaften Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben in erheblichem Maß übersteigt und ein Verbleiben im Zweckverband unzumutbar werden lässt.
- (2) Der Zweckverband kann eine Mitgliedsgemeinde aus wichtigem Grund ausschließen. Hierfür bedarf es der einstimmigen Zustimmung der verbleibenden Mitgliedsgemeinden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Gesamtinteresse der Mitgliedsgemeinden das Einzelinteresse einer Mitgliedsgemeinde an einer dauerhaften Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben in erheblichem Maß übersteigt und ein Verbleiben im Zweckverband unzumutbar werden lässt.
- (3) Die ausscheidende bzw. ausgeschlossene Mitgliedsgemeinde verliert ihren Anteil am Verbandsvermögen und hat keinen Anspruch auf anteilige Auszahlung gegenüber dem Verband. Zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch offene Zahlungsansprüche zwischen Verband und Mitgliedsgemeinde sind auszugleichen. Bei einem unterjährigen Ausscheiden trägt die ausscheidende Mitgliedsgemeinde die Umlagen gem. §§ 17 und 18 dieser Satzung in voller Höhe bis zum Ende des Jahres, auch wenn diese erst danach fällig werden. Ein Anspruch

auf anteilige Auskehrung von Einnahmen des Verbandes besteht für das Jahr des Ausscheidens nicht. Später entstehende Rückzahlungsansprüche aus Gewerbesteuer, die die ausgeschiedene Mitgliedsgemeinde an den Verband abgeführt hat, bleiben bestehen.

- (4) Abs. 3 gilt entsprechend beim Ausscheiden bzw. Ausschluss einer Mitgliedsgemeinde nach § 23 Abs. 2 GKZ.
- (5) Die Mitgliedsgemeinde, die ihr Ausscheiden aus dem Zweckverband beantragt hat oder aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden soll, ist von der Beschlussfassung über den Ausschluss oder das Ausscheiden ausgeschlossen.
- (6) Der Anteil der ausscheidenden Mitgliedsgemeinde an den Umlagen wird unter den verbleibenden Mitgliedsgemeinden entsprechend dem Verhältnis ihrer bisherigen Umlageanteile zueinander aufgeteilt. Die Stimmen der ausgeschiedenen Mitgliedsgemeinde in der Verbandsversammlung entfallen.

## § 25 Entscheidungen über Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Mitgliedsgemeinden sowie der Mitgliedsgemeinden untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über die Verteilung der Überschüsse und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, ist das Regierungspräsidium Tübingen zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Schlichtungsstelle zur gütlichen Beilegung des Streites nicht einverstanden sind, können sie ihre Ansprüche vor dem zuständigen Verwaltungsgericht geltend machen.

## VI. Abschnitt: Allgemeine Regelungen und Inkrafttreten

### § 26 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den für die Mitgliedsgemeinden bestehenden Veröffentlichungsorganen nach Maßgabe der jeweiligen Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinde.
- (2) Die Kosten der Veröffentlichungen trägt jede Mitgliedsgemeinde für sich.

### § 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der letzten öffentlichen Bekanntmachung aller Mitgliedsgemeinden in Kraft.

Gemeinde Herbertingen, den 30.03.2021  
gez. Magnus Hoppe  
Bürgermeister

Gemeinde Hohentengen, den 30.03.2021  
gez. Peter Rainer  
Bürgermeister

Stadt Mengen, den 30.03.2021  
gez. Stefan Bubeck  
Bürgermeister

Stadt Scheer, den 30.03.2021  
gez. Lothar Fischer  
Bürgermeister



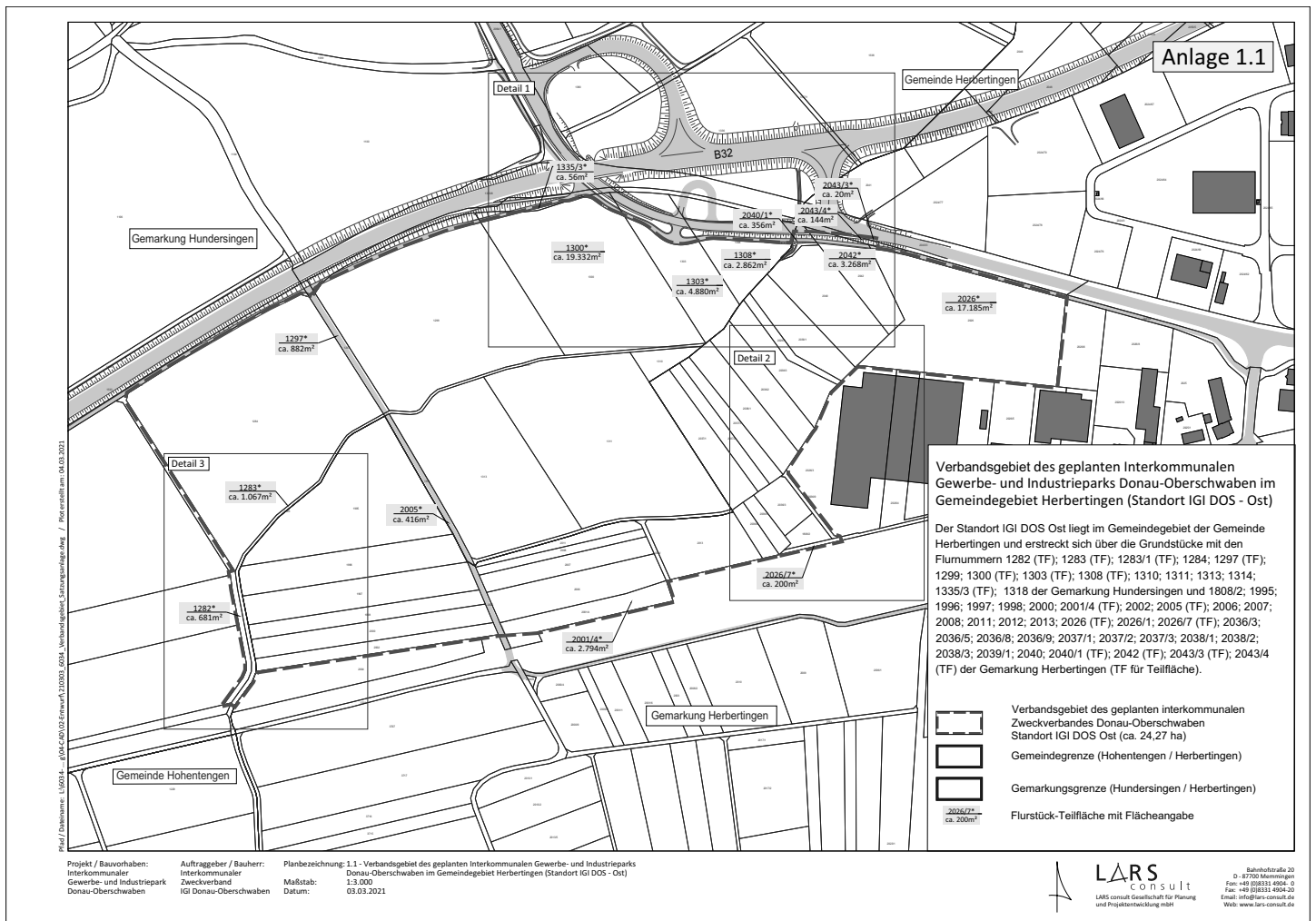
Das Landratsamt Sigmaringen hat mit Schreiben vom 07.04.2021 zum Antrag des Zweckverbands IGI DOS auf Genehmigung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Donau-Oberschwaben (IGI DOS) folgende Entscheidung getroffen: Die Genehmigung wird erteilt.

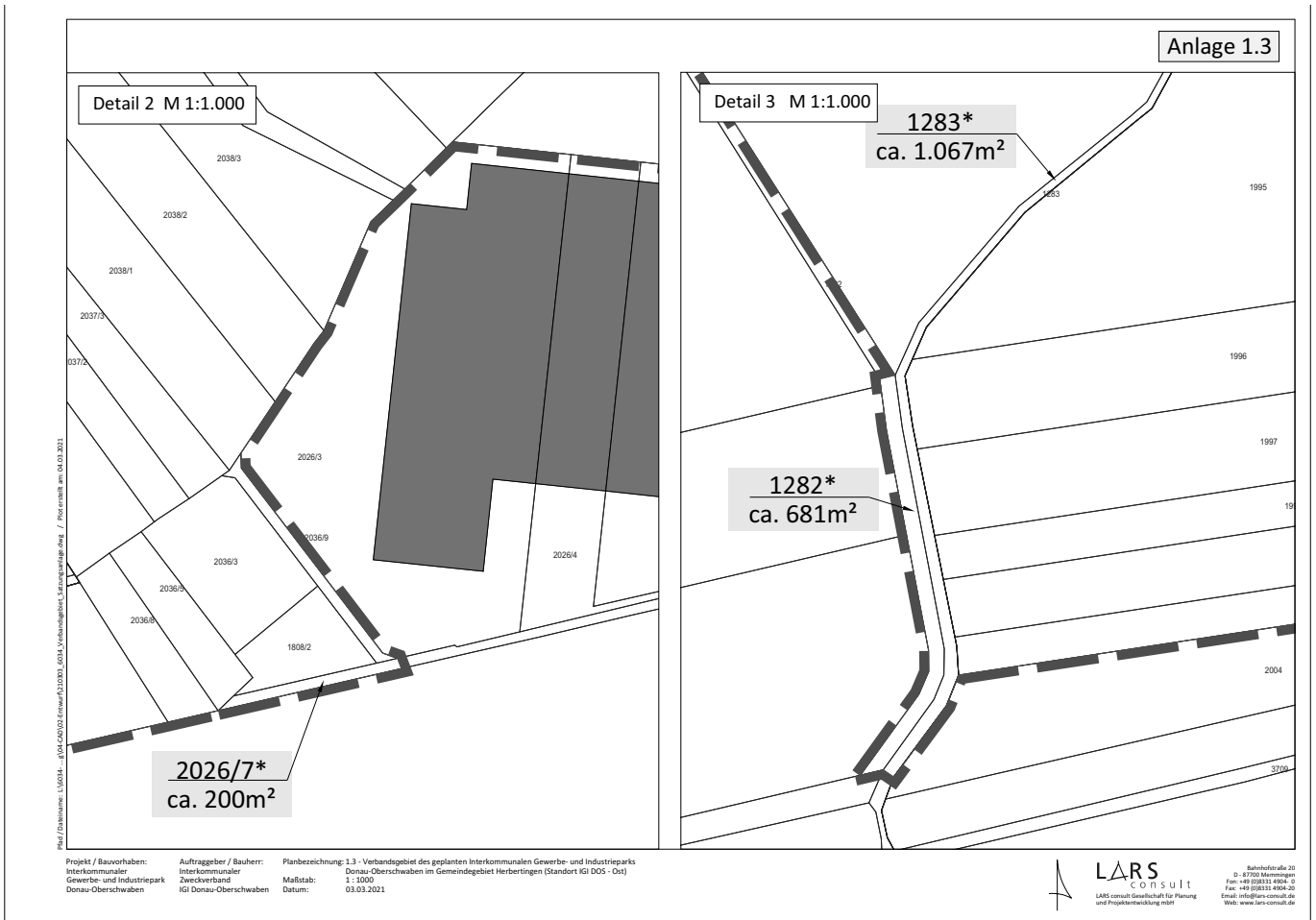
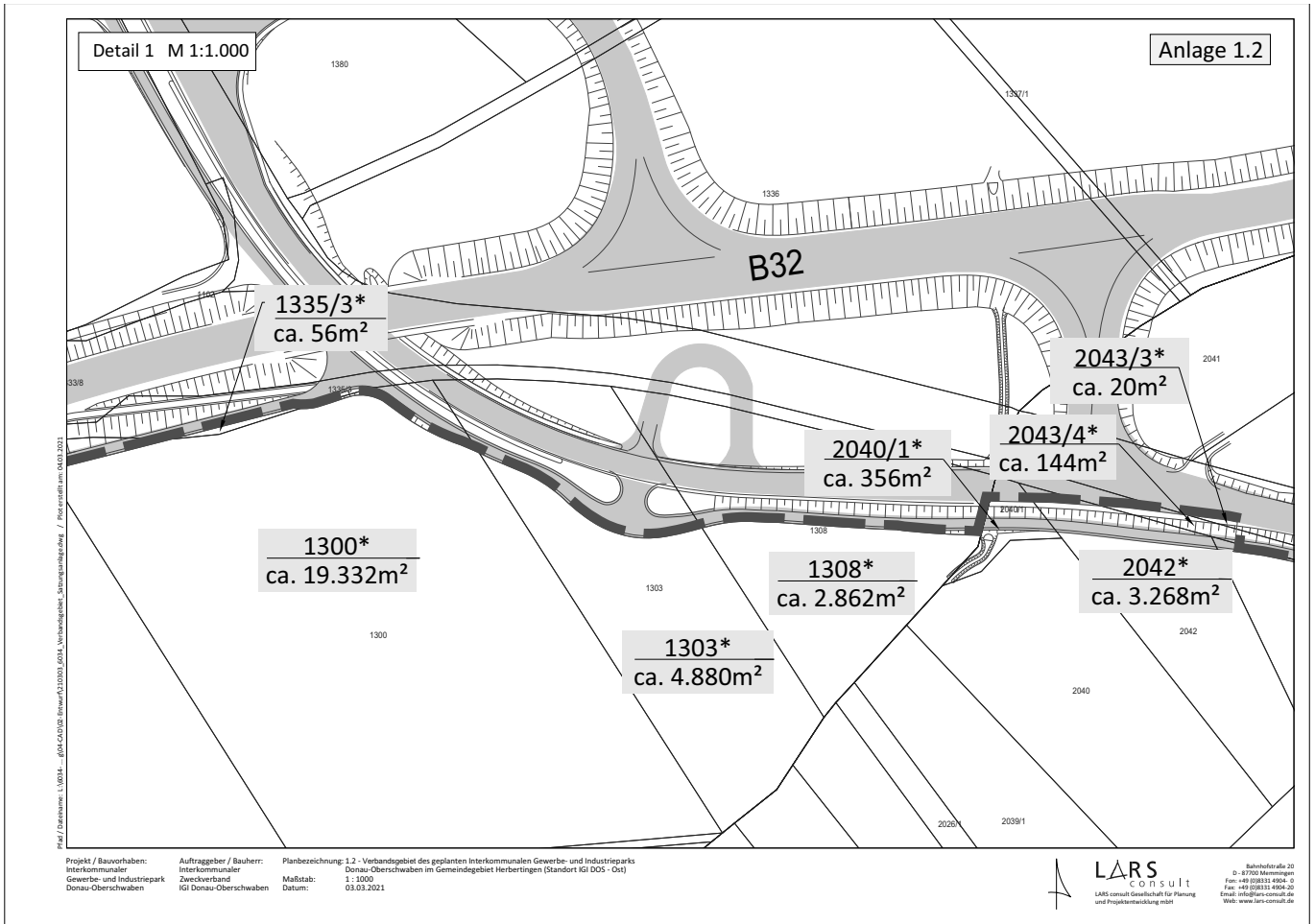
Mengen, 12.04.2021  
gez. Stefan Bubeck, Verbandsvorsitzender

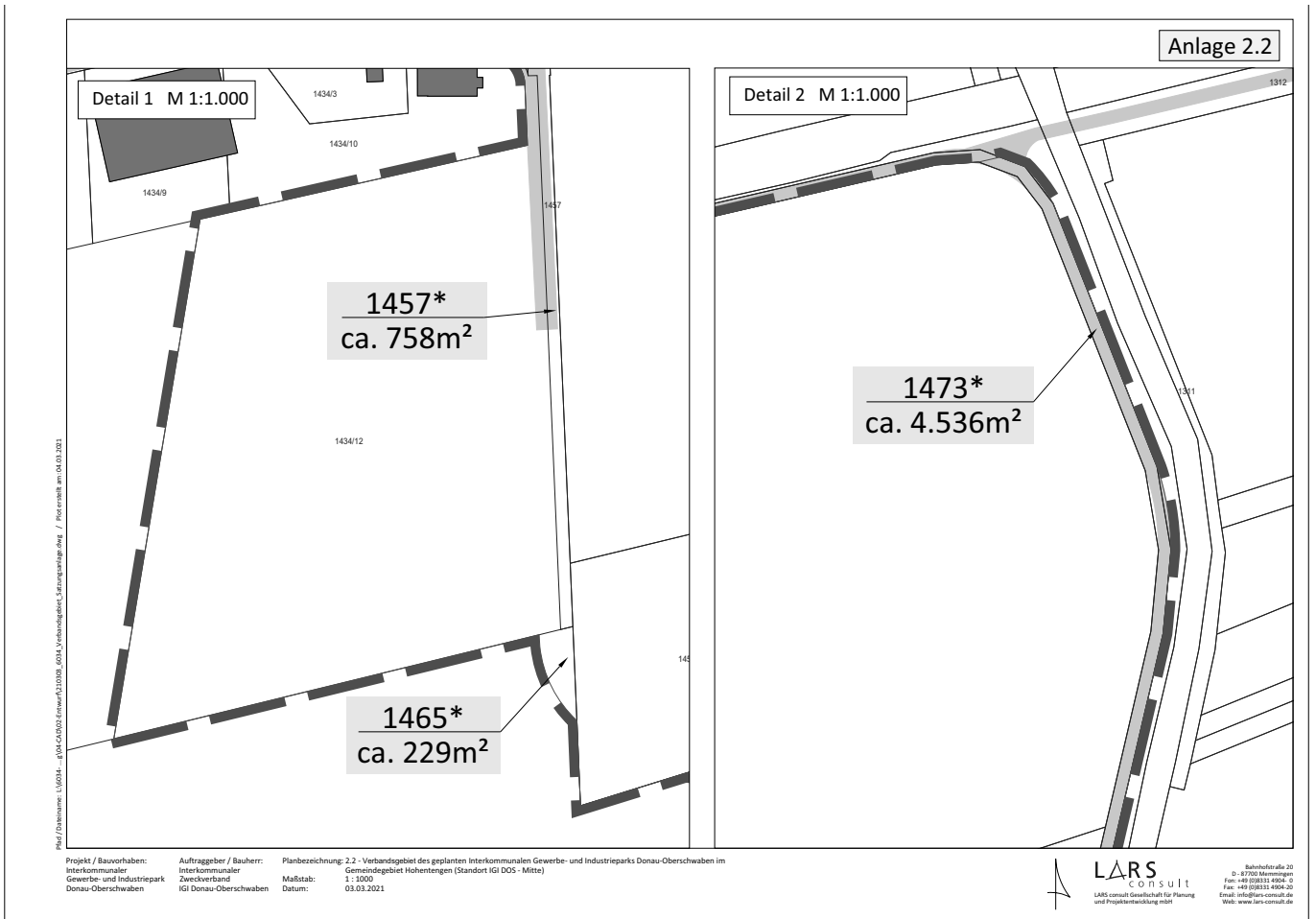
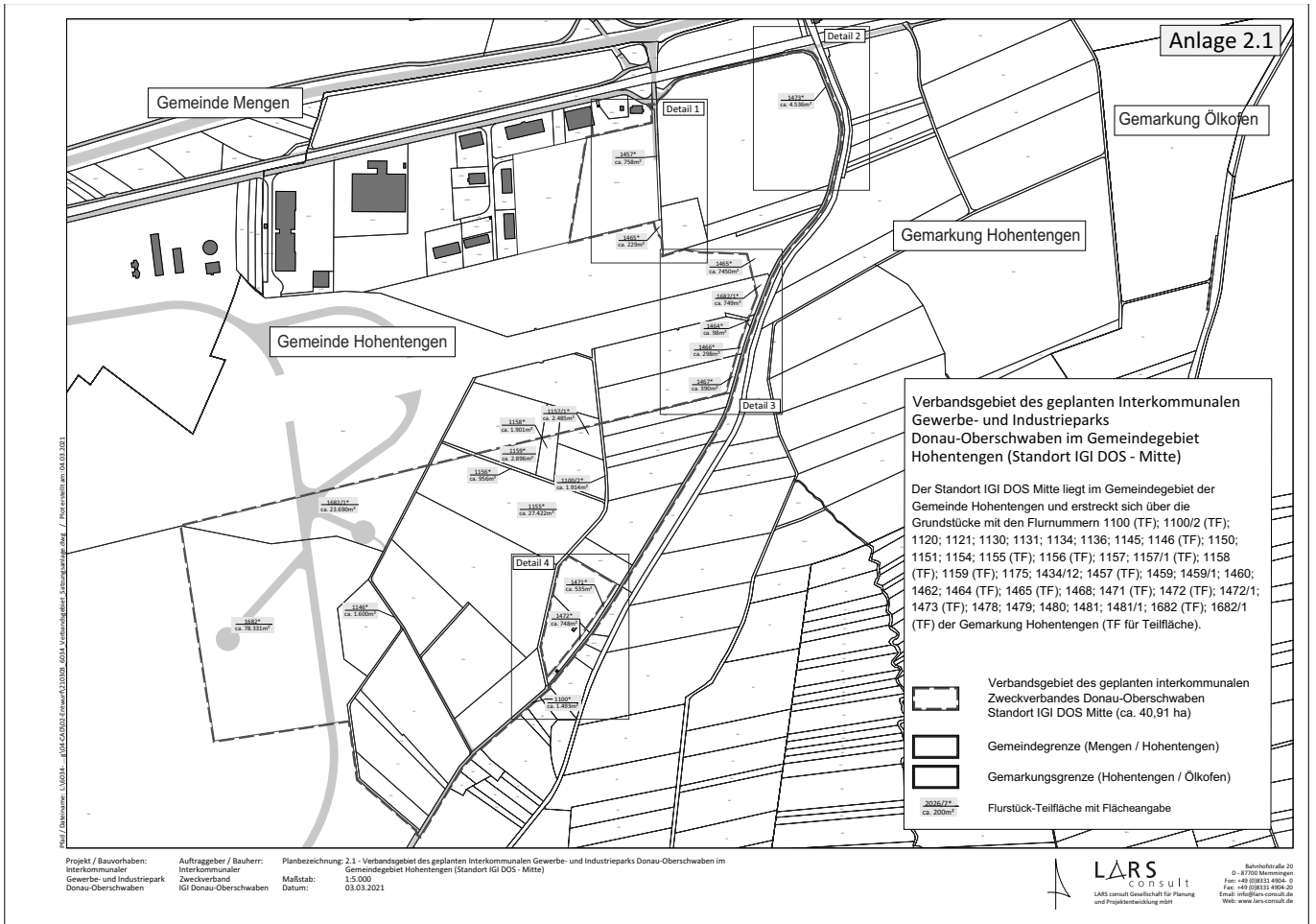
**Anlagen**

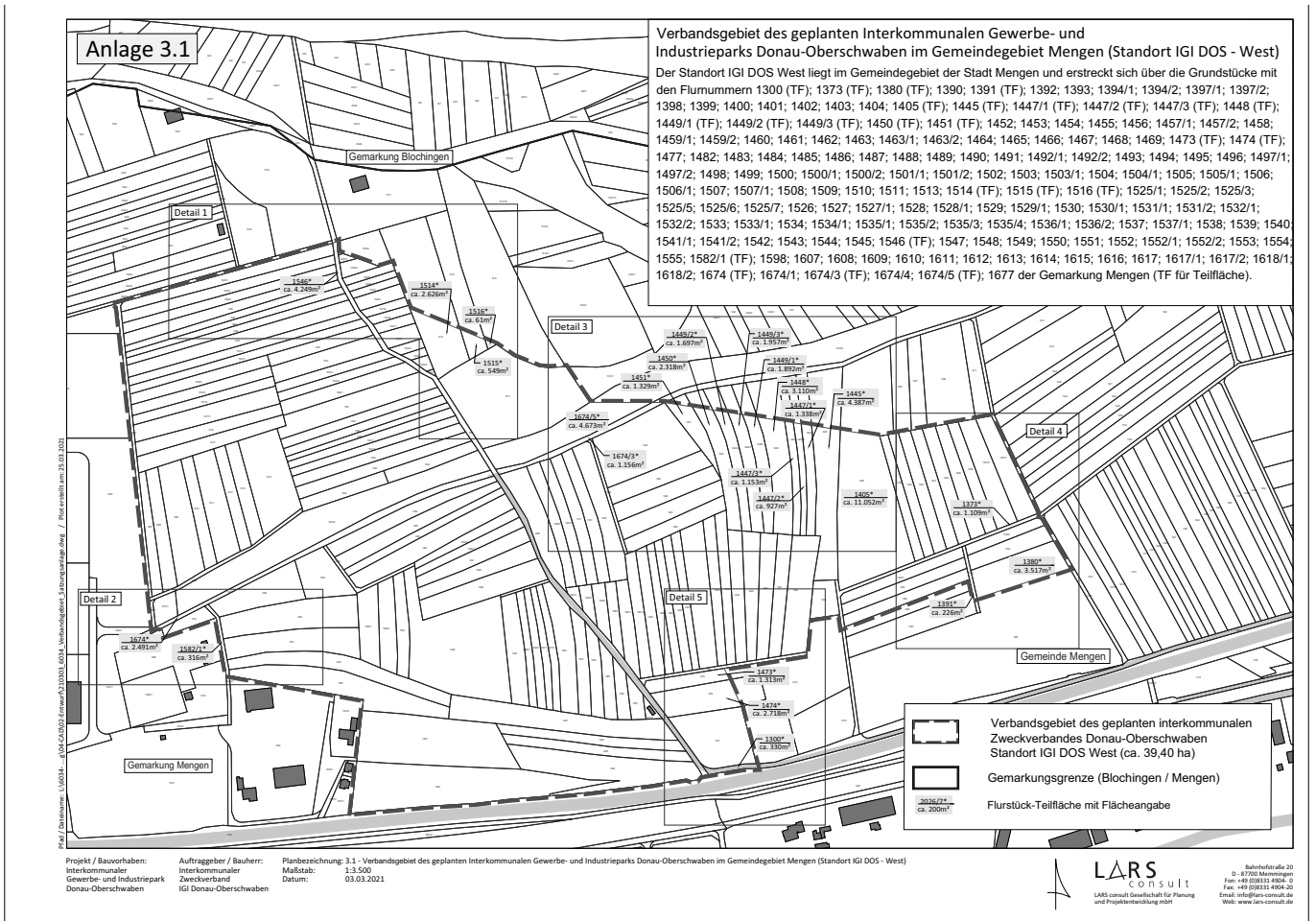
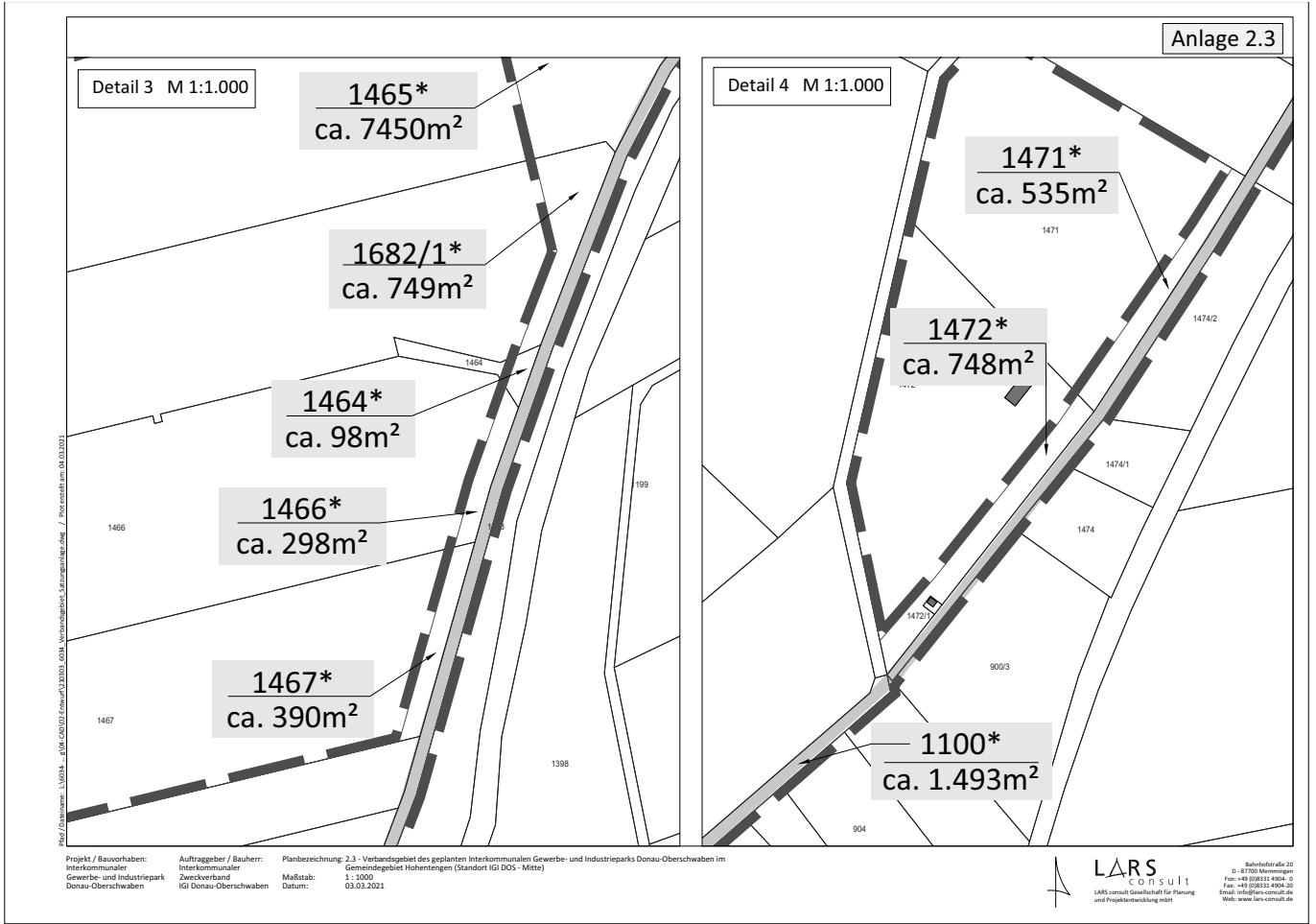
- Anlage 1.1: Verbandsgebiet des Interkommunalen Gewerbe- und Industrieparks Donau-Oberschwaben im Gemeindegebiet Herbertingen (Standort IGI DOS - Ost) - Lageplan im Maßstab 1:3.000
- Anlage 1.2: Verbandsgebiet IGI DOS - Ost, Detail 1, Lageplan im Maßstab 1:1.000
- Anlage 1.3: Verbandsgebiet IGI DOS - Ost, Detail 2 und 3, Lageplan im Maßstab 1:1.000
- Anlage 2.1: Verbandsgebiet des Interkommunalen Gewerbe- und Industrieparks Donau-Oberschwaben im Gemeindegebiet Hohentengen (Standort IGI DOS - Mitte) - Lageplan im Maßstab 1:5.000

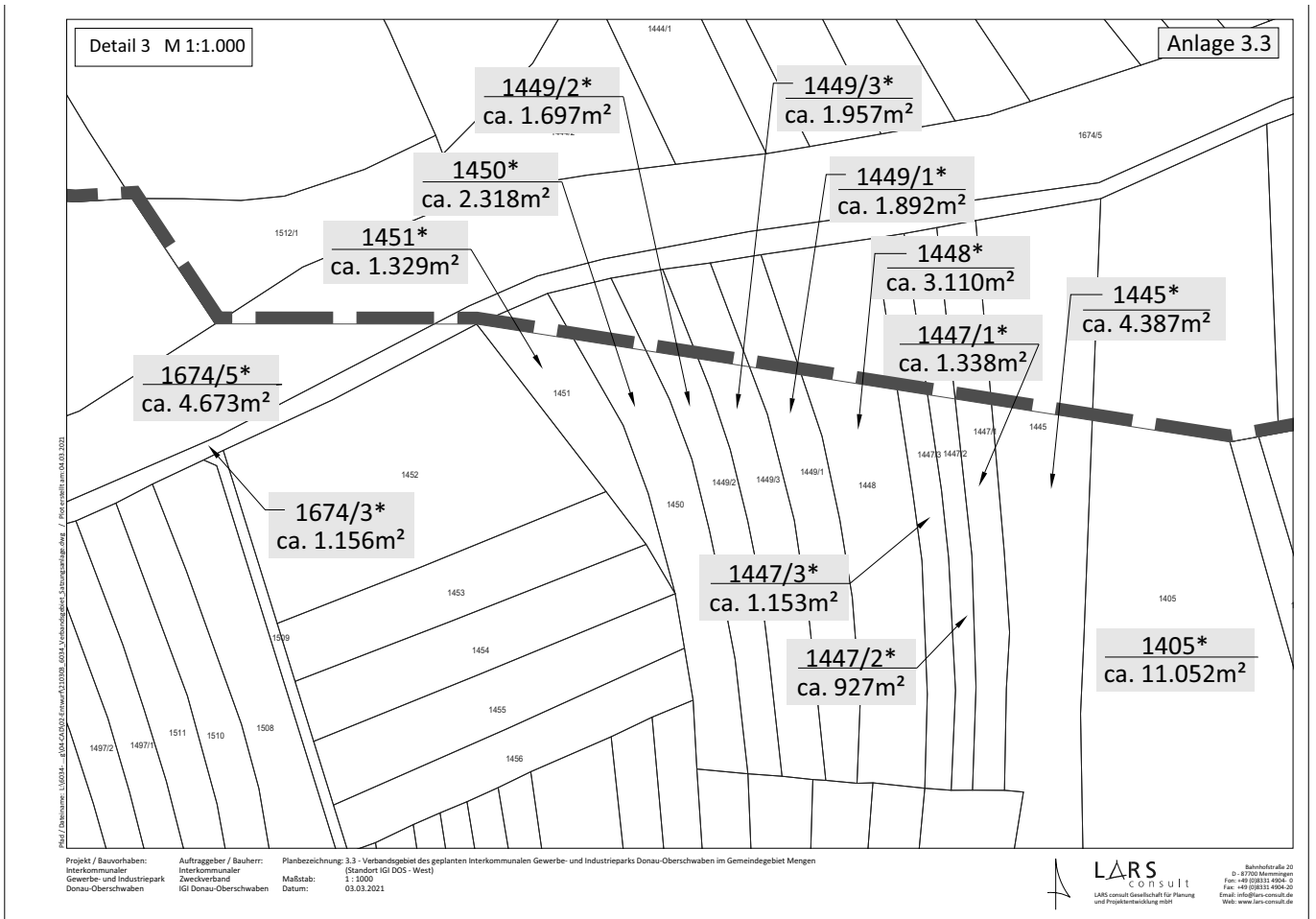
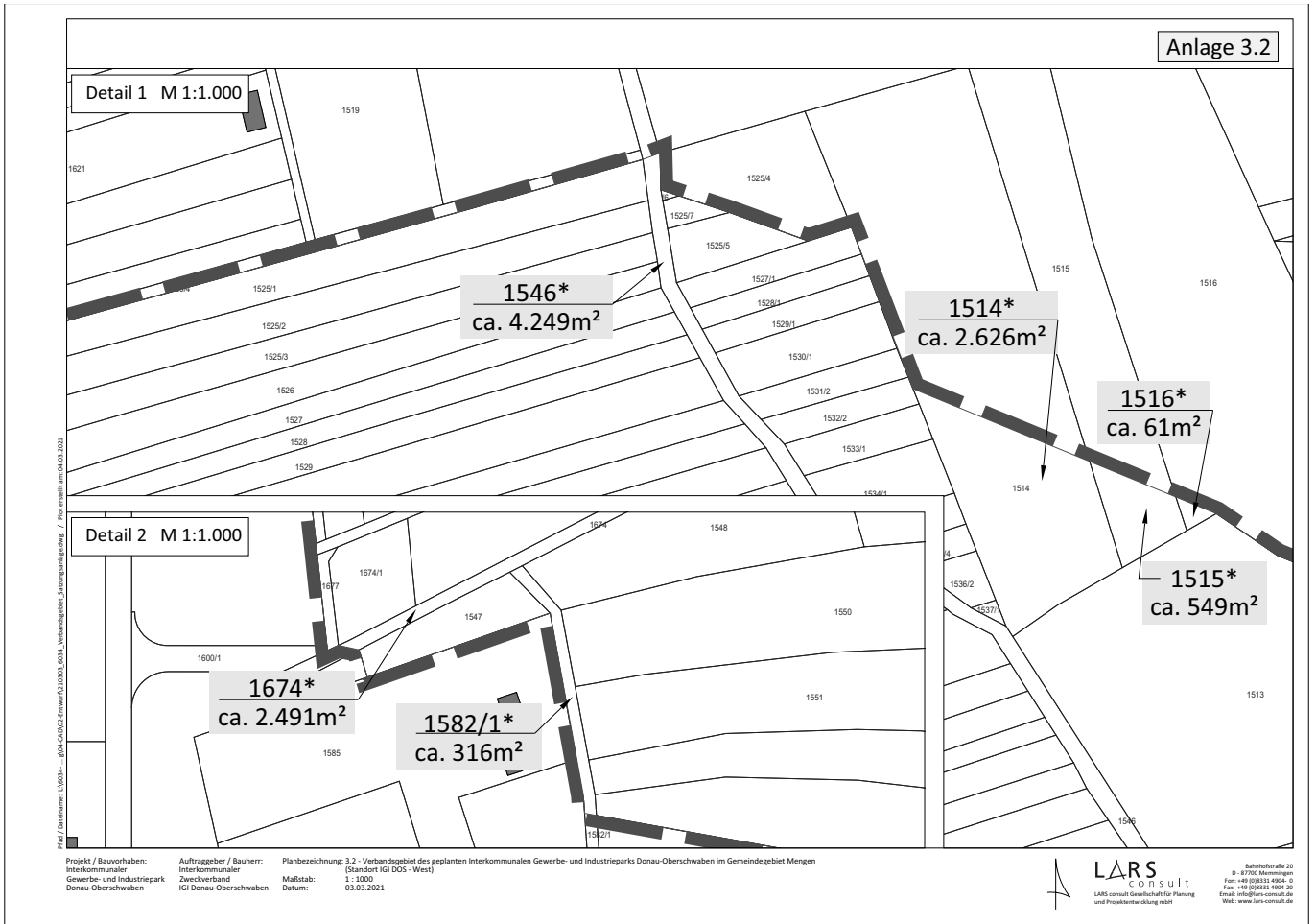
- Anlage 2.2: Verbandsgebiet IGI DOS - Mitte, Detail 1 und 2, Lageplan im Maßstab 1:1.000
- Anlage 2.3: Verbandsgebiet IGI DOS - Mitte, Detail 3 und 4, Lageplan im Maßstab 1:1.000
- Anlage 3.1: Verbandsgebiet des Interkommunalen Gewerbe- und Industrieparks Donau-Oberschwaben im Gemeindegebiet Mengen (Standort IGI DOS - West) - Lageplan im Maßstab 1:3.500
- Anlage 3.2: Verbandsgebiet IGI DOS - West, Detail 1 und 2, Lageplan im Maßstab 1:1.000
- Anlage 3.3: Verbandsgebiet IGI DOS - West, Detail 3, Lageplan im Maßstab 1:1.000
emarkung
- Anlage 3.4: Verbandsgebiet IGI DOS - West, Detail 4 und 5, Lageplan im Maßstab 1:1.000

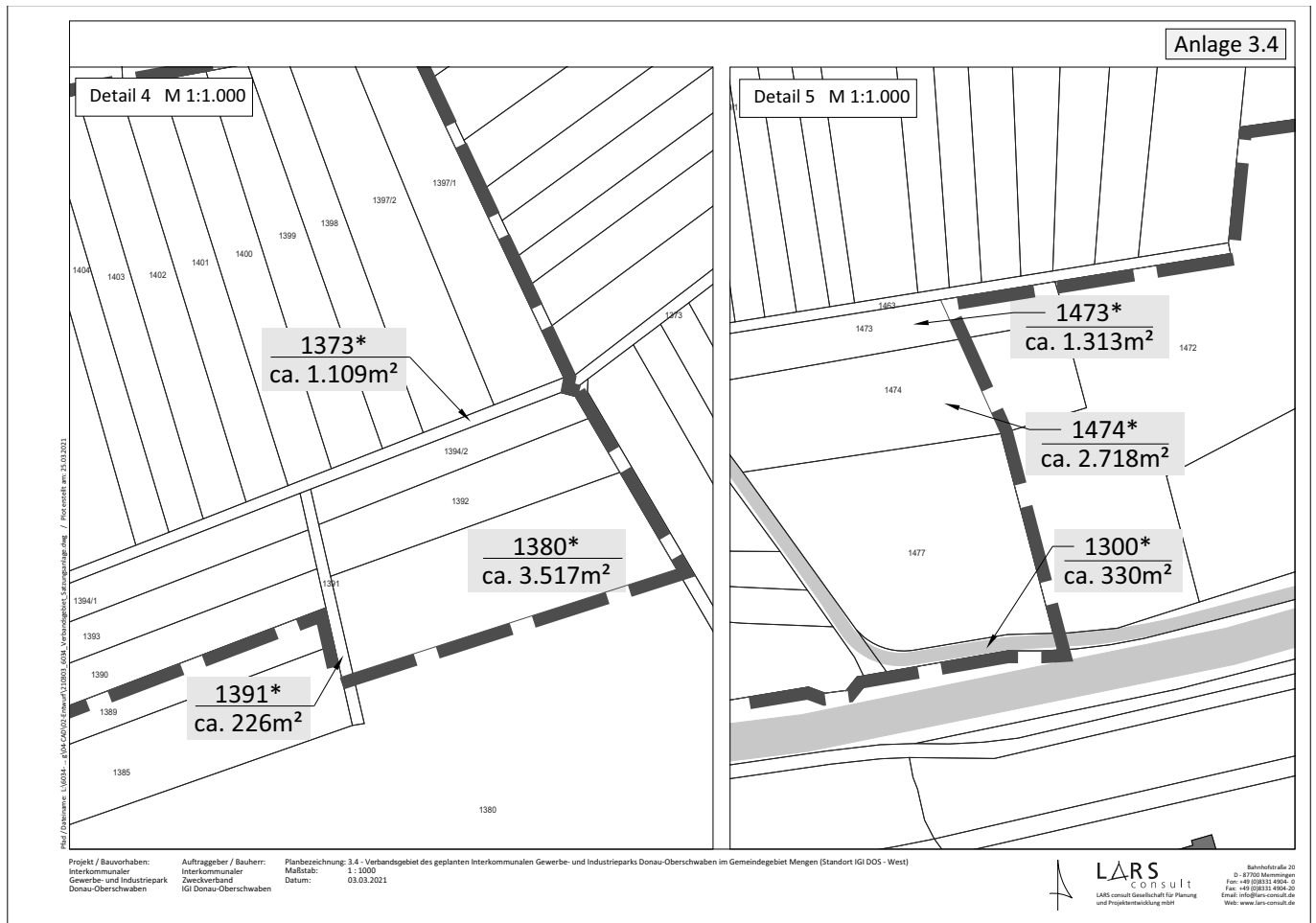












## Durch regelmäßige Tests aus dem Lockdown Gemeinsamer Appell der Bürgermeisterinnen und Bürger- meister im Landkreis Sigmaringen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in allen größeren Gemeinden des Landkreises haben wir innerhalb weniger Wochen funktionierende, effektive Testzentren aufgebaut. Zusätzlich zu den zahlreichen kommunal organisierten Teststellen, betreibt der DRK Kreisverband Sigmaringen fünf Testzentren im gesamten Kreisgebiet.

Wir, die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Landkreis Sigmaringen, appellieren an Sie, das Testangebot nun intensiv zu nutzen und so die Test- und Öffnungsstrategie für den Landkreis Sigmaringen zu unterstützen.

**Durch Testen aus dem Lockdown!** Diese Aussage mag auf den ersten Blick irritieren - bitte bedenken Sie jedoch: Nur wenn die Testmöglichkeiten intensiv und flächendeckend genutzt werden, können wir diejenigen, die eine Infektion ohne Symptome in sich tragen, schnell ermitteln und verhindern, dass das Virus unwissentlich weitergegeben wird.

Eine kluge Testkonzeption schafft also die Chance, die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen, die Sicherheit aller zu erhöhen und zugleich Öffnungsschritte zu ermöglichen.

Wir alle wünschen uns Gesundheit und Schutz für uns und unsere Mitmenschen. Nach der langen Zeit der Entbehrungen wächst zugleich auch die Sehnsucht nach Normalität im Kita- und Schulalltag, mit Vereinsleben, Festen und Gottesdiensten, mit Einkaufsbummel, Kaffeeklatsch und Restaurantbesuch, mit Ausflügen, Konzerten und Sportveranstaltungen – und einfach nach

einem unbeschwerten Beisammensein mit unseren Familien, Freunden und Kollegen.

Wenn die Infektionszahlen dauerhaft sinken und die Infektionsketten gebrochen werden, können wir in diese Normalität Schritt für Schritt zurückkehren. Dies gelingt jedoch nur, wenn wir alle an einem Strang ziehen, verantwortlich handeln und unseren Teil zur Überwindung dieser Krise beitragen.

### Negative Testergebnisse sind unsere Brücke für Öffnungen!

Wir sind überzeugt: Wer einen klaren Nutzen im Testen erkennt, wird sich auch regelmäßig testen lassen. Aus diesem Grund setzen wir uns für eine kombinierte Test- und Öffnungsstrategie im Landkreis Sigmaringen ein. Ziel ist es, so unseren Alltag wieder zu normalisieren und unseren Gewerbetreibenden wieder Perspektiven zu bieten.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

seien Sie selbst Teil der Lösung und nutzen Sie die Testangebote – für Ihre Sicherheit und die Ihrer Mitmenschen, zur Unterstützung unserer örtlichen Gastronomen, Einzelhändler und Gewerbetreibenden, für einen normalen Schul- und Kitabetrieb, für Jugendangebote, eine abwechslungsreiche Freizeitgestaltung, für unsere Vereine und unsere Kulturlandschaft und für eine Rückkehr in einen normalen, unbeschwertem Alltag.

Nur mit Ihrer Mithilfe können wir diesen Weg erfolgreich gehen!

## Jubilare



Die Stadt Scheer gratuliert ihren Jubilaren aus Scheer und Heudorf herzlich zum Geburtstag. Wir wünschen Ihnen alles Gute, viel Glück vor allem aber Gesundheit für das neue Lebensjahr.

**April 2021**

**am 17.04.2021**

**Herr Nicolai Hlinschi, Scheer-Heudorf  
zum 75. Geburtstag**

**am 21.04.2021**

**Frau Erika Luck, Scheer  
zum 80. Geburtstag**

Ganz herzlich gratulieren wir auch den Jubilaren, die in den nächsten Tagen ihren Geburtstag feiern und nicht öffentlich genannt werden möchten.

## Termin der nächsten Müllabfuhr

**April 2021**

Donnerstag	22.04.	Gelber Sack
Donnerstag	29.04.	Restmüll

## Öffnungszeiten Recyclinghof

**bis einschließlich Oktober 2021**

Mittwoch	15.00 – 19.00 Uhr
Samstag	09.00 – 12.30 Uhr

Am **Freitag, 30.04.2021** ist der Recyclinghof von **15.00 – 18.00 Uhr geöffnet**.

## Forstrevier Sigmaringendorf-Scheer

Revierförster Herr Lorenz Maichle

Tel.: 0 75 71 / 46 36, Fax 0 75 71 / 68 44 64,

E-Mail: lorenz.maichle@lrasig.de

### Hausarztpraxis Deubou

**Serge M. Deubou**

Facharzt für Innere Medizin und Notfallmedizin

Mühlberg 2, 72516 Scheer

Tel.: 07572 / 7692070 - Fax: 07572 / 7692072

Hausarztpraxis-deubou@t-online.de

Sprechstunden: **vormittags**  
Montag bis Freitag: 08.00 – 11.00 Uhr  
**nachmittags**  
Dienstag von 15.00 – 18.00 Uhr  
Donnerstag von 15.00 – 17.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

## Notrufe

Notarzt	☎ 112
Rettungsdienst	☎ 112
Feuerwehr	☎ 112
Polizei	☎ 110

## Wochenenddienste / Bereitschaftsdienste

Ärztliche Notrufnummer für ganz Baden-Württemberg  
☎ 116117

☎ 0180/1929345	Kinderarzt
☎ 0180/1929349	Augenarzt
☎ 01805/911 – 660	Zahnarzt für Sigmaringen, Pfullendorf und Umgebung
	Zahnarzt für Bad Saulgau, Riedlingen und Umgebung

**HNO-Notdienst Sigmaringen** ☎ 0180/1929341

### Apothekennotdienst

**Samstag, 17.04.2021**

Hodrus'sche Apotheke, Altshausen, 07584/3552

**Sonntag, 18.04.2021**

Apotheke im Kaufland, Sigmaringen, 07571/747339

Apotheke Selbherr, Bad Saulgau, 07581/8799

### Sozialstation St. Anna, Liebenau Lebenswert Alter gGmbH,

☎ 07572 / 7629-3

Häusliche Kranken- und Altenpflege, kostenlose Beratung,  
24h-Rufbereitschaft, Essen auf Rädern.

### Organisierte Nachbarschaftshilfe Scheer

Voll Karin, [www.kgscheer.wordpress.com/nachbarschaftshilfe](http://www.kgscheer.wordpress.com/nachbarschaftshilfe)

☎ 07572 / 769789

### Sozialstation Vinzenz von Paul, Sigmaringen

☎ 07571 / 741250

### Pflegeteam Lebenswert

☎ 07572-8370

- zu Hause betreut – häusliche Kranken- und Altenpflege  
Hipfelsberger Straße 64, 72516 Scheer, (24 Std. Rufbereitschaft)

### SENOVA Sozialstation

Weingartenstraße 4, 72517 Sigmaringendorf

☎ 07571 / 52520

Mail: [c.bartsch@senova-pflege.de](mailto:c.bartsch@senova-pflege.de)

### Dienst der OWB gGmbH

☎ 07571 / 7459 33 oder ☎ 07571 / 745937

Ambulant Betreutes Wohnen, Betreutes Wohnen in Familien,  
familienentlastender Dienst

### Hospizgruppe Mengen e. V.

Begleitung Sterbender, Schwerstkranker und ihrer Angehörigen

☎ 0174 / 97 84 636

### Beratung für hilfe- & pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige

Hofstraße 12, 88512 Mengen

☎ 07572 7137 -431

☎ 07572 7137 -372

☎ 07572 7137 -368

E-Mail: [pflegestuetzpunkt@irasig.de](mailto:pflegestuetzpunkt@irasig.de)

Öffnungszeiten: vormittags: Mo-Do 09.30-11.30 Uhr nachmittags:

Do 16.00-17.30 Uhr

Um Terminvereinbarung wird gebeten

### Beratungsstellen:

#### Offene Hilfen (MiKADO) der OWB gem. GmbH

Freizeitangebote und Beratung für Menschen mit Behinderung

#### Beratungsstelle Demenz

☎ 07571-645806-5

Hilfe / Unterstützung für Menschen mit Demenz und deren Angehörige.

#### Ehe-, Familien- und Lebensberatung Sigmaringen

☎ 07571 / 5787

[sig@ehe-familie-lebensberatung.de](mailto:sig@ehe-familie-lebensberatung.de),

[www.ehe-familie-lebensberatung.de](http://www.ehe-familie-lebensberatung.de)

#### Caritasverband Sigmaringen

Beratungsstelle häusliche Gewalt(BhG)

☎ 07571 / 7301-0

#### WEISSER RING

Opferschutz-Opferrechte-Opferhilfe, Außenstelle Sigmaringen

☎ 0151-55164829

**Caritas-Zentrum Bad Saulgau**, allgem. Sozialberatung, kath. Schwangerschaftsberatung, psychol. Familien-, Ehe-, Paar und Lebensberatung, Hilfen im Alter, christl. Patientenvorsorge, Ökum. Flüchtlingsarbeit, ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst, Kontaktstelle Kinderchancen, **Tel. 07581/906496-0**

Termine nach telefonischer Vereinbarung  
Kaiserstraße 62, 88348 Bad Saulgau, E-Mail: [caritaszentrum-badsaulgau@caritas-biberach-saulgau.de](mailto:caritaszentrum-badsaulgau@caritas-biberach-saulgau.de),  
[www.caritas-biberach-saulgau.de](http://www.caritas-biberach-saulgau.de)

#### HIV Sprechstunde

Donnerstags ab 14.30 Uhr nach Terminvergabe

Termine werden anonymisiert vergeben unter der

☎ 07571 / 102 6401

#### AGJ Suchtberatung Sigmaringen

☎ 07571 4188

[suchtberatung-sigmaringen@agj-freiburg.de](mailto:suchtberatung-sigmaringen@agj-freiburg.de),

[www.suchtberatung-sigmaringen](http://www.suchtberatung-sigmaringen)

#### Hebammensprechstunde

Kostenlose Einzelberatung für (werdende) Eltern mit Kindern im 1. Lebensjahr (ohne Überweisung, ohne Terminvereinbarung)  
Sprechzeiten:

**Sigmaringen:** Dienstags von 9:00 bis 12:00 Uhr im Fachbereich Gesundheit des Landratsamtes Sigmaringen, Hohenzollernstr. 12, 72488 Sigmaringen

**Bad Saulgau:** Montags von 16:00 bis 18:00 Uhr im Haus Rosengarten, Kaiserstraße 62, 88348 Bad Saulgau

**Gammertingen:** Jeden 1. Montag im Monat von 10:30 bis 12:00 Uhr im Familienzentrum St. Martin, Kiverlinstraße 4, 72501 Gammertingen

#### Telefonische Sprechstunde:

Dienstags von 9:00 bis 12:00 Uhr unter der Tel.: 07571 102-6422  
[www.landkreis-sigmaringen.de/hebammensprechstunde](http://www.landkreis-sigmaringen.de/hebammensprechstunde)

#### IBB-Stelle: (Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle)

**Postanschrift:** IBB-Stelle Landkreis Sigmaringen, Fidelisstraße 1, 72488 Sigmaringen

**E-Mail:** [team@ibb-sigmaringen.de](mailto:team@ibb-sigmaringen.de)

**Telefon:** 07571 / 73 01 55

**Sprechstunde:** Jeden 1. Donnerstag im Monat im Fidelishaus Sigmaringen 14:00 bis 16:00 Uhr

#### Wichtige Rufnummern für den Kinder- und Jugendärztlichen Bereitschaftsdienst:

**Kinder- und Jugendärztliche Notfallpraxis Singen, Virchowstr. 10, 78224 Singen**

Samstags, Sonn- und Feiertags: 10:00 - 12:00 / 16:00 - 19:00

☎ 01806 077312

Weitere Informationen unter:

<http://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen>

#### Gas-Störungsdienst

☎ 0800 / 0824505

#### Störungsnummer der EnBW

☎ 0800 3629-477

## Kirchliche Nachrichten

### Evangelische Kirchengemeinde Mengen

Zeppelinstr. 30 – 88512 Mengen

Bürozeiten: Di. + Do. 08:00 – 12:00 Uhr

Pfarramt Mengen

Tel.: 07572 71091



#### Sie finden uns im Internet unter:

**[www.mengen-evangelisch.de](http://www.mengen-evangelisch.de)**

Abonnieren Sie unseren Newsletter!

Auf Anfrage senden wir Ihnen auch regelmäßig die Papierausgabe zu.

#### Aktuelle Situation

Entsprechend der aktuellen Verordnung des Landkreises Sigmaringen muss bei Gottesdiensten jedem Besucher 10 m<sup>2</sup> Platz zur Verfügung stehen. Das bedeutet, dass wir in der Pauluskirche 10 Plätze ausweisen können. Maximal 2 Personen eines Haushaltes können einen Platz einnehmen.

Kurzfristige Absage von Gottesdiensten ist möglich.

Ihre Daten können Sie ab sofort auch über die LUCA-App abgeben. Der QR-Code zum Scannen hängt in der Kirche. Bitte abmelden nicht vergessen.

**Ich bin der gute Hirte. Meine Schafe hören meine Stimme, und ich kenne sie und sie folgen mir; und ich gebe ihnen das ewige Leben.**

(Johannes 10,11a.27-28a)



Tohuwabohu – so steht es am Anfang der Schöpfungsgeschichte – war die Erde bevor Gott als Schöpfer auftrat und Ordnung machte mit dem Durcheinander. Schöpfung und Chaos werden voneinander getrennt. Aber das Chaos ist immer noch da, bricht immer wieder herein über unsere so sorgfältig aufgestellten Ordnungen. Aber Gott ist auch noch da, der Schöpfer, der wie ein Hirte über uns wacht. Ich bin der gute Hirte, sagt Jesus. Meine Schafe hören meine Stimme.

Es sind viele Stimmen in der Welt. Dass Sie in dieser Woche die hören, die gut für Sie ist wünscht Ihnen

Pfarrerin Heidrun Stocker

### Sonntag, 18.04.2021 „Miserikordias Domini“ (2. Sonntag nach Ostern)

10:00 Gottesdienst in der Pauluskirche; Pfarrerin Margit Bleher

### Sonntag, 25.04.2021 „Jubilata“ (3. Sonntag nach Ostern)

10:00 Gottesdienst in der Pauluskirche; Pfarrerin Stocker

### Sonntag, 02.05.2021 „Kantate“ (4. Sonntag nach Ostern)

10:00 Gottesdienst in der Pauluskirche; Pfarrerin Stocker

## Kirchliche Nachrichten Scheer

### Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus, Scheer

Tel. 8955, Fax 8404, E-Mail [stnikolaus.scheer@drs.de](mailto:stnikolaus.scheer@drs.de)

oder [pfarramtscheer@web.de](mailto:pfarramtscheer@web.de)

Internetseite [kgscheer.wordpress.com](http://kgscheer.wordpress.com)

Öffnungszeiten Pfarrbüro: Mo. und Do. 15.00 – 18.00 Uhr  
Di. und Fr. 9.00 – 12.00 Uhr, Mittwoch geschlossen

Vom 16. April bis 24. April 2021

#### Freitag, 16. April

16.30 Firm- Werknachmittag/Andacht draussen am Kriegerdenkmal

18.00 Rosenkranz

18.30 Eucharistiefeier

#### Sonntag, 18. April – 3. Sonntag der Osterzeit

9.00 Eucharistiefeier

1. Jahrtag für Lothar Stumpff und Gedenken an verstorbene Angehörige

#### Dienstag, 20. April

19.15 Treffen Liturgieausschuss

#### Freitag, 23. April – Hl. Adalbert v. Prag, Hl. Georg

16.30 Andacht der Erstkommunionkinder vor der Kirche

18.00 Rosenkranz

18.30 Eucharistiefeier

#### Samstag, 24. April – Hl. Fidelis v. Sigmaringen

18.30 Eucharistiefeier

#### Gottesdienstzeiten der Seelsorgeeinheit

Heudorf: Sa. 17.04. 18.30 Uhr Eucharistiefeier

Blochingen: So. 18.04. 10.30 Uhr Eucharistiefeier

Mengen: Sa. 17.04. 17.30 Uhr Eucharistiefeier

So. 18.04. 10.30 Uhr Eucharistiefeier

Ennetach: So. 18.04. 9.00 Uhr Eucharistiefeier

#### Erstkommunion-Andacht

Am Freitag, 23.04. findet um 14.00 Uhr vor der Liebfrauenkirche in Mengen für die Kinder aus Mengen und **Blochingen** und um 16.30 Uhr auf dem Kirchplatz in **Scheer** ein Werknachmittag gestaltet als Andacht für die Erstkommunionkinder statt. An dieser Nachmittag steht ganz unter dem Thema: Geschichten über Vertrauen und Mut. Die Osterkerzen in Mengen und Scheer lassen uns da tiefer blicken. Anschließend gestalten wir weiter am Abendmahlstisch in Mengen und dem Erstkommunionssymbol in Scheer.

#### Erstkommunion 2021

„Fürchte dich nicht! Glaube nur!“ Mk 5,36b



„Fürchte dich nicht! Glaube nur!“ Mk 5,36b – unter dem biblischen Jahresthema der Seelsorgeeinheit Effata. Ablach – Donau haben drei Kinder mit ihren Familien ihre Erstkommunion in der St. Nikolaus-Gemeinde am Weißen Sonntag gefeiert. Vielen Dank für die Vorbereitung und Mitgestaltung des Erstkommunionkurses, der, bis auf die vielfältigen Gottesdienste und Andachten, durch die Familie zu Hause stattfand.

Jesus haucht seinen Jüngern einen neuen Geist ein und sendet sie, aus diesem Geist heraus die Welt zu gestalten. Wir hoffen, dass ihr Kinder durch die Vorbereitung und Feier der Erstkommunion, erfahren konnten, dass Jesus sich im geteilten Brot euch mitteilt und ihr etwas von diesem Wissen mit auf eurem Lebensweg weitertragen könnt. Hierfür begleite euch Gottes Liebe und Segen.

Weitere 9 Kinder mit ihren Familien aus Scheer haben, bedingt durch die Pandemie, den 04. Juli als Tag der Erstkommunion gewählt.

#### Wie Kommunikation in der Familie gelingen kann (Online-Veranstaltung)

Familien sind heute vielfältigen Belastungen ausgesetzt – gerade jetzt in Zeiten der Corona-Pandemie. Dabei entstehen auch Konflikte in der Partner- bzw. Eltern/Kind-Beziehung durch Missverständnisse oder verletzende Kommunikation.

Um in Partnerschaft und Familie jedoch glücklich zu sein, braucht es eine gelingende und wertschätzende Kommunikation. An diesem Abend erfahren sie nicht nur wichtige Basics zu diesem Thema, sondern erhalten alltagsorientierte Anregungen und konkrete Impulse, wie Kommunikation in der Familie gelingen kann. Die

Veranstaltung findet als Videokonferenz über Zoom am Mittwoch, 05.05.2021 um 20:00 Uhr statt. Referenten sind Sabine Laub, Montessoripädagogin und Kess-Leiterin in Biberach sowie Björn Held, Dekanatsreferent und Dekanatsbeauftragter für Familienpastoral. Anmeldungen sind bis 28.04.2021 bei der Keb per Telefon (07371/93590), per Email (info@keb-bc-slg.de) oder online (unter [www.keb-bc-slg.de](http://www.keb-bc-slg.de)) möglich. Die Teilnahmegebühr beträgt 5 €. Veranstalter vor ist das Kinderhaus "Umlachmäuse" Eberhardzell.

### Gottesdienste für Kinder planen und gestalten - Online Zweiteiliger Onlinekurs

Die kath. Dekanate Biberach und Saulgau bieten am 28. April und am 5. Mai 2021 jeweils um 19:30 Uhr eine zweiteilige Online-Fortbildung zu oben genanntem Thema an.

Kindergottesdienste werden heute in vielen Kirchengemeinden angeboten und werden meist von ehrenamtlichen Personen durchgeführt. Dieser Kurs unterstützt ehrenamtliche Mitarbeiter/innen kompetent und sicher in der Planung und Gestaltung von Kindergottesdiensten. Der Kurs ist vor allem für Anfänger/innen gedacht, aber auch Ehrenamtliche, die bereits Erfahrungen in diesem Bereich haben, sind herzlich willkommen. Je zwei der Referentinnen Evelyn Moosmann, Marianne Neher und Sigrid Zimmermann werden die beiden Abende gestalten und durchführen.

Die Teilnehmer/innen erhalten kurz vor der Veranstaltung den Einladungslink für die Videokonferenz.

Anmeldungen bis 21.04.2021 an die Geschäftsstelle der Dekanate Biberach und Saulgau, Kolpingstraße 43, 88400 Biberach, Tel.: 07351 8095 400, E-Mail: [dekanat.biberach@drs.de](mailto:dekanat.biberach@drs.de)

### Aktionswoche "GO FOR IT"

#### vom 25. April – 1. Mai zum Thema Berufung

Ende April kommt Bewegung in das Thema "Berufung". Vom 25. April bis 1. Mai 2021 sind einzelne Personen, Familien und auch Gruppen dazu aufgerufen sich Corona-konform auf den Weg zu machen - joggend, radelnd, gehend, walkend, pilgernd oder mit dem Kajak. Dem Grundsatz folgend „In Bewegung kommt auch in mir etwas in Bewegung“ kann in dieser Zeit Berufung auf andere Weise in den Blick genommen werden. Unter dem Slogan „GO FOR IT“ stehen zwei unterschiedliche Fragerichtungen für die jeweilige Wegstrecke bereit: „Für was brennst du?“ lenkt den Blick auf die eigene Berufung und „Für wen gehst du?“ öffnet den Blick auf andere Menschen hin. Für (Jugend-)Gruppen ist die Challenge-Version interessant. Im Vorfeld gibt die Gruppe eine Laufleistung (bspw. 175 km) aus, von der sie überzeugt ist, dass sie diese als Gruppe erreichen. Wenn jemand unter der „Fahne“ einer Gruppe läuft, wird diese Laufleistung der jeweiligen Gruppe zugeordnet. Auf der Aktionsseite stehen nicht nur Gedankenarrangements („Pre-Run“) bereit, sondern es wird auch erfahrbar, dass sich viele Menschen von dieser Idee bewegen lassen. Alle die ihren Ort angeben, werden auf einer großen Karte unserer Diözese gezeigt. Ebenso besteht die Möglichkeit, Bilder und Gedanken als „Post-Run“ von der zurückgelegten Weg-Strecke zu teilen. Für besonders Lauf-Freudige ist eine Einbindung über die Läufer-App STRAVA als eigenständiger Club möglich. Beginn und Ende dieser Aktionswoche finden jeweils in einem Gottesdienst statt, der aus Tübingen live gestreamt wird. Am Sonntag, 25. April findet der Auftakt um 17 Uhr statt und der Abschluss-Gottesdienst beginnt am Samstag, 1. Mai um 17 Uhr. Mehr Infos unter <https://www.go-for-it-2021.de>.

## Kirchliche Nachrichten Heudorf

### Kath. Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus, Heudorf

Tel. 8955, Fax 8404, E-Mail [stnikolaus.scheer@drs.de](mailto:stnikolaus.scheer@drs.de),  
[pfarramtscheer@web.de](mailto:pfarramtscheer@web.de)

Öffnungszeiten Pfarrbüro: Mo. und Do. 15.00 – 18.00 Uhr  
Di. und Fr. 9.00 – 12.00 Uhr, Mittwoch geschlossen

Vom 17. April bis 25. April 2021

#### Samstag, 17. April

18.30 Eucharistiefeier

#### Dienstag, 20. April

18.00 Rosenkranz

18.30 Eucharistiefeier

#### Freitag, 23. April – Hl. Adalbert v. Prag, Hl. Georg

16.30 Andacht der Erstkommunionkinder vor der Kirche in Scheer

#### Sonntag, 25. April – 4. Sonntag der Osterzeit Hl. Markus, Evangelist

##### Kollekte für Kirchliche Berufe

Apk 4, 8-12; 1 Joh 3, 1-2; Ev: Joh 10, 11-18

10.30 Eucharistiefeier mit Ministrantenaufnahme

#### Gottesdienstzeiten der Seelsorgeeinheit

**Blochingen: So. 18.04.** 10.30 Uhr Eucharistiefeier

**Scheer: So. 18.04.** 9.00 Uhr Eucharistiefeier

**Mengen: Sa. 17.04.** 17.30 Uhr Eucharistiefeier

**So. 18.04.** 10.30 Uhr Eucharistiefeier

**Ennetach: So. 18.04.** 9.00 Uhr Eucharistiefeier

#### Bitte unter kirchliche Nachrichten Scheer nachlesen:

- **Wie Kommunikation in der Familie gelingen kann (Online-Veranstaltung)**
- **Gottesdienste für Kinder planen und gestalten – Online Zweiteiliger Onlinekurs**
- **Aktionswoche "GO FOR IT" vom 25. April – 1. Mai zum Thema Berufung**

#### Erstkommunion-Andacht

Am Freitag, 23.04. findet um 16.30 Uhr auf dem Kirchplatz in Scheer ein Werknachtsmorgens gestaltet als Andacht für die Erstkommunionkinder statt. An dieser Nachmittags steht ganz unter dem Thema: Geschichten über Vertrauen und Mut. Die Osterkerzen in Mengen und Scheer lassen uns da tiefer blicken. Anschließend gestalten wir weiter am Abendmahlstisch in Mengen und dem Erstkommunionssymbol in Scheer.



## Pressemitteilungen Landkreis Sigmaringen

### Impfzentrum Hohentengen: Hinweise zur Umbuchung von Astra Zeneca auf BionTech

#### Terminbuchung bis 1. April:

Das Kreisimpfzentrum Hohentengen weist darauf hin, dass Personen, die **bis 1. April** einen Termin für eine Impfung mit Astra Zeneca gebucht haben und sich nun nicht mit Astra Zeneca impfen lassen wollen, zwei Optionen haben, einen Termin für eine Impfung mit BionTech zu vereinbaren:

1. Sie sagen unter 116 117 oder [impftermine.de](http://impftermine.de) den Astra Zeneca Termin ab und buchen sich selbst einen neuen Termin für eine BionTech Impfung
2. Sie tun nichts und kommen nicht zum Termin. Sie werden dann automatisch auf eine Warteliste genommen und werden vom Impfzentrum per Mail oder Telefon kontaktiert, sobald eine Terminvereinbarung für eine Impfung mit BionTech möglich ist. Da aktuell aber immer noch zu wenig BionTech-Impfstoff zur Verfügung steht und die Liefermengen ab Mai noch nicht feststehen, kann dies noch einige Zeit dauern.

Wichtig: Vor Ort können leider keine Termine oder eine sofortige Impfung mit BionTech angeboten werden, so dass diejenigen, die sich nicht mit Astra Zeneca impfen lassen möchten, nicht nach Hohentengen zu kommen brauchen.

Auf die Warteliste können allerdings nur Personen genommen werden, die vor der Empfehlung, den Astra Zeneca Impfstoff nur noch für über 60 jährige zu verwenden, eine Impfung mit Astra Zeneca gebucht hatten.

Wer einen Termin für Astra Zeneca vereinbart hat und sich weiterhin mit Astra Zeneca impfen lassen möchte, kann den Termin gerne wahrnehmen.

#### Terminbuchung ab 2. April:

Für alle, die **ab 2. April** bewusst einen Termin für Astra Zeneca gebucht haben, ist eine Umbuchung auf den BionTech Impfstoff nicht möglich. Sie können nicht auf die Warteliste genommen werden. So sehen es die Regelarien des Landes Baden-Württemberg für die Terminvergabe vor.

Für Fragen (**nicht** für die Impf-Terminverlegung) steht die Corona-Hotline des Kreises zur Verfügung 07571 102 6466

### Datenerheber für Bundeswaldinventur in Wäldern unterwegs

Die Bundeswaldinventur (BWI) findet bundesweit im zehnjährigen Turnus statt. Im April 2021 beginnt nun die Datenerhebung für die BWI 2022. Es werden Messtrupps ohne Vorankündigung in den Wäldern unterwegs sein.

Die Bundeswaldinventur ist eine im Bundeswaldgesetz (§ 41 a) verankerte Großrauminventur und wird nach einem bundeseinheitlichen Standard als gemeinsame Aufgabe von Bund- und Ländern durchgeführt.

Ziel der Bundeswaldinventur ist es, die großräumigen Waldverhältnisse und forstlichen Produktionsmöglichkeiten in Deutschland zu erfassen. Sie ist somit ein wesentliches Kontroll- und Monitoring-Instrument und liefert die Datenbasis für Entscheidungen

von Politik und Wirtschaft. Wichtige Fragen sind zum Beispiel: Wie entwickelt sich der Wald, seine Baumartenzusammensetzung und der Holzvorrat? Wie viel Holz wird geerntet und kann im Rahmen einer nachhaltigen Waldwirtschaft genutzt werden? Auch ökologische Größen wie Naturnähe und Totholzvorräte werden erfasst. Neu bei der BWI 2022 ist die zusätzliche Entnahme von DNA-Proben an den wichtigsten Baumarten, um Erkenntnisse über die genetische Vielfalt und zu Anpassungsprozessen der Wälder im Klimawandel zu gewinnen. Die Daten der BWI bilden außerdem eine wichtige Grundlage für die Erfüllung internationaler Berichtspflichten wie dem Kyoto-Protokoll und der Klimarahmenkonvention. Weiterführende, detaillierte Informationen zur BWI finden sich unter [www.bundeswaldinventur.de](http://www.bundeswaldinventur.de).

Mit der Datenerhebung sind in Baden-Württemberg insgesamt 10 Aufnahmetrupps aus jeweils zwei Personen beauftragt, die im Zeitraum April 2021 bis September 2022 insgesamt über 13.000 Stichproben erfassen werden.

Nähere Informationen hierzu finden sich unter:

<https://www.fva-bw.de/daten-und-tools/monitoring/bundeswaldinventur>.

Mit Ergebnissen der Bundeswaldinventur 2022 ist im Jahr 2024 zu rechnen.

## Pressemitteilungen Kreisabfallwirtschaft

### Anlieferung nur noch mit Datenmatrix aus 2021

Die Kreisabfallwirtschaft weist darauf hin, dass seit 1. April Abfälle nur noch mit der aktuellen Datenmatrix aus 2021 angeliefert werden können. Diese hatte jeder Haushalt im Februar erhalten. Die alte Matrix aus dem Jahr 2020 ist nicht mehr gültig.

Mit dem Abfallgebühren-Jahresbescheid erhält jeder Haushalt eine Datenmatrix.

Dieser ist auf der ersten Seite des Gebührenbescheides rechts oben abgedruckt. Zusätzlich wurde dieses Jahr ein Beiblatt mit dem aktuellen Code für das Jahr 2021 und zusätzlichen Informationen beigelegt.

Er dient dem Nachweis der Berechtigung zur Abgabe von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises. Alle Anlieferer, die bei der Abgabe ihrer Abfälle nicht über die Datenmatrix nachweisen können, dass sie Gebührenzahler des Landkreises sind, zahlen den deutlich höheren Gebührensatz für gewerbliche Anlieferungen.

Die Datenmatrix ist auch jederzeit online über die Bürgerdienste oder über die AbfallApp des Landkreises abrufbar.

### Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Abfallberatung gerne zur Verfügung:

Telefon 07571 / 102 – 6677 oder

E-Mail: [Abfallberatung-KAW@LRASIG.de](mailto:Abfallberatung-KAW@LRASIG.de)

Weitere Informationen erhalten Sie in der Abfall-App der Kreisabfallwirtschaft oder auf der Homepage des Landkreises unter [www.landkreis-sigmaringen.de](http://www.landkreis-sigmaringen.de).

## Pressemitteilungen Regierungspräsidium Tübingen

### L 194, Pfullendorf – Ostrach

#### Witterungsbedingte Verzögerung der Erneuerung der Fahrbahndecke des Kreisverkehrs L 194 / Friedhofstraße

Das Regierungspräsidium Tübingen erneuert die Fahrbahndecke des Kreisverkehrs L 194 / Friedhofstraße. Der vorgesehene Einbau der Asphaltdeckschicht musste witterungsbedingt kurzfristig verschoben werden.

Die Vollsperrung der Ortsumgehung Pfullendorf zwischen dem Kreisverkehr L 194 / L 268 und dem Anschluss an das Gewerbegebiet Ost („Hesselbühl“) verlängert sich daher bis voraussichtlich Dienstag, 13. April 2021.

Die seit 8. März 2021 bestehende Vollsperrung der L 194 für den Umbau der Straßenentwässerung im Zuge der Ortsumgehung Pfullendorf bleibt nach dem 13. April bis voraussichtlich Freitag, 23. April 2021 bestehen.

Die Umleitung des überörtlichen Verkehrs Pfullendorf - Ostrach erfolgt in beide Fahrrichtungen weiterhin über die L 268 (Mottschieß). Der Verkehr Sigmaringen - Meersburg wird durch die Ortsdurchfahrt Pfullendorf (L 194 / L 268 / L 201) geführt. Die Anbindung des Gewerbegebiets Ost ist über die L 201 und die Ortsumgehung gewährleistet.

Das Regierungspräsidium bittet die Verkehrsteilnehmer für die im Zusammenhang mit den Maßnahmen entstehenden Behinderungen um Verständnis. Informationen zu Sperrungen und Umleitungen können unter [www.verkehrsinfo-bw.de/Baustellen](http://www.verkehrsinfo-bw.de/Baustellen) abgerufen werden.

## Online-Seminar

### Online-Kurse

#### 20.04. ¡Espanol con gusto! – Spanisch 13 (A2-B1)

Für alle, die grundlegende Spanischkenntnisse besitzen und diese noch ausbauen und vertiefen oder lange zurückliegende Kenntnisse wieder aktivieren möchten. Es werden kulturelle und aktuelle Themen, Diskussionen geübt und wichtige Alltags- oder Reisesituationen wiederholt. Der Kurs wird an die Wünsche, das Niveau und den Bedarf der Teilnehmenden angepasst.

10 x Dienstag, 18.30-20.00 Uhr, **Online-Kurs**

#### 22.04. ¡Vivan las vacaciones! – Spanisch für Reise 1 (A1)

Dieser Kurs bietet einen unterhaltsamen Einstieg in die spanische Sprache und richtet sich an Teilnehmer, die **keine oder geringe Vorkenntnisse** haben. Hier werden die Redewendungen und der Wortschatz für wichtige Reisesituationen trainiert und Einblicke in die spanische Alltagskultur gegeben.

10 x Donnerstag, 18.30-20.00 Uhr, **Online-Kurs**

**Für die Teilnahme an einem Online-Kurs benötigen Sie** ein internetfähiges Endgerät (Desktop PC, Laptop oder Tablet) und eine stabile Internetverbindung. Ihr Endgerät muss zudem über eine Kamera, ein Mikrofon und einen Lautsprecher verfügen. Unsere interaktiven Online-Kurse werden mit Zoom durchgeführt. Die Angemeldeten erhalten rechtzeitig vor Kursbeginn den Link für die Teilnahme.

Sobald es wieder möglich ist, wird der Kurs vom Online-Format auf ein Angebot vor Ort umgestellt.

**Anmeldungen werden von der vhs Mengen über das Anmeldeformular auf der Homepage unter [www.mengen.de](http://www.mengen.de) / Inhalt / Bildung / Volkshochschule oder telefonisch (07572-607670) entgegengenommen.**